

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



13. Jahrgang

Potsdam, den 26. August 2004

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule Sozialwesen (Berufsfachschulverordnung Soziales) vom 20. Mai 2004	382
Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO vom 25. Juni 2004	394
Vierte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung vom 25. Juni 2004	396
Siebente Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung vom 2. Juli 2004	399
Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Rahmenplan vom 7. Juli 2004	440
Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Einzelheiten zur Auswahl geeigneter praktischer Ausbildungsstätten für die Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Heilpädagogik gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 der Fachschulverordnung Sozialwesen vom 15. Mai 2004	441
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen von Heimbildungsstätten gemäß § 24 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (RL Heimbildungsstätten – RLHbs-WBG) vom 26. Juli 2004	443
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Landesorganisationen nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Landesorganisationen – RLLO –WBG) vom 26. Juli 2004	444
Rundschreiben 16/04 vom 21. Juni 2004 Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung hier: Schulische Umsetzung des Fachkonzepts „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen“ (BvB) der Bundesagentur für Arbeit ab Schuljahr 2004/2005 in den Oberstufenzentren des Landes Brandenburg	446
Rundschreiben 20/04 vom 7. Juli 2004 Weitere Einführung des Unterrichtsfaches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R) in der Sekundarstufe I	451
Mitteilung 38/04 vom 7. Juli 2004 Zwölfte und 13. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes	453

Sport

Verwaltungsvorschriften über das Prüfverfahren im Fach Sport am Ende der Jahrgangsstufe 10 (VV-Prüfung Sport Jahrgangsstufe 10) vom 8. Juli 2004	453
---	-----

I. Amtlicher Teil**Bildung****Verordnung über den Bildungsgang
der Berufsfachschule Soziales
(Berufsfachschulverordnung Soziales)**

Vom 20. Mai 2004
(GVBl. II S. 466)

Auf Grund des § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 56 Satz 1 Nr. 4, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 3, § 60 Abs. 4 und § 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziel des Bildungsganges
- § 2 Dauer des Bildungsganges
- § 3 Unterrichtsorganisation

Abschnitt 2 Aufnahme

- § 4 Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Aufnahmeverfahren
- § 6 Probezeit
- § 7 Aufnahme bei Übernachfrage
- § 8 Härtefälle
- § 9 Eignungsfeststellung
- § 10 Auswahlverfahren
- § 11 Vergabe nicht in Anspruch genommener Plätze
- § 12 Folgen der Nichtinanspruchnahme von Plätzen

Abschnitt 3 Leistungsbewertung, Versetzung, Zeugnisse

- § 13 Leistungsbewertung
- § 14 Versetzung
- § 15 Wiederholung, Unterbrechung
- § 16 Zeugnisse

Abschnitt 4 Abschlussprüfung

- § 17 Ziel und Gliederung der Prüfung
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Fachprüfungsausschüsse
- § 20 Prüfungsablaufplan
- § 21 Zulassung zur Prüfung
- § 22 Vornoten
- § 23 Prüfungsniederschriften
- § 24 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
- § 25 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 26 Bewertung der schriftlichen Prüfung

- § 27 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 28 Unregelmäßigkeiten
- § 29 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 30 Widerspruch des Prüflings
- § 31 Abschlusskonferenz, Prüfungsergebnis
- § 32 Wiederholung
- § 33 Rücktritt, Versäumnis

Abschnitt 5 Praktische Ausbildung

- § 34 Ziel der praktischen Ausbildung
- § 35 Art und Dauer der praktischen Ausbildung
- § 36 Organisation der praktischen Ausbildung
- § 37 Praktische Ausbildungsstätten
- § 38 Durchführung der praktischen Ausbildung
- § 39 Beurteilung und Abschluss der praktischen Ausbildung

Abschnitt 6 Nichtschülerprüfung

- § 40 Zweck der Prüfung, Beratung
- § 41 Antragstellung und Zulassung
- § 42 Prüfungsausschuss, Fachausschuss
- § 43 Durchführung

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

- § 44 Übergangsbestimmungen
- § 45 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Ziel des Bildungsganges**

(1) Der Bildungsgang der Berufsfachschule Soziales führt zu einem staatlichen Berufsabschluss nach Landesrecht als Sozialassistentin oder Sozialassistent. Er vermittelt die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten und erweitert die allgemeine Bildung.

(2) Wer neben dem erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges mindestens die Fachoberschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist, erwirbt die Zugangsberechtigung für die Fachschule Sozialwesen.

(3) Einen der Fachoberschulreife gleichwertigen Abschluss erwirbt, wer

1. diesen Abschluss bisher noch nicht erworben hat,
2. im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat und
3. Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachweist, der mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurde.

§ 2

Dauer des Bildungsganges

Der Bildungsgang wird in Vollzeitform angeboten und dauert mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 2 zwei Schuljahre und wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

§ 3

Unterrichtsorganisation

(1) Die Ausbildung ist prozesshaft in enger Verbindung der Lernorte Schule und Praxis zu gestalten. Der Unterricht wird in der Regel in Klassen erteilt. Eine Teilung in Gruppen ist möglich.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Lernbereich. Für Schülerinnen und Schüler, die nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 aufgenommen werden, entfällt der Unterricht im berufsübergreifenden Bereich.

(3) Die Ausbildung umfasst pro Unterrichtswoche mindestens 30 und maximal 34 Unterrichtsstunden.

(4) Die Lernfelder im berufsbezogenen Lernbereich sowie die Fächer im berufsübergreifenden Lernbereich ergeben sich aus der Stundentafel gemäß der Anlage zu dieser Verordnung. Für die Unterrichtsinhalte und die Anforderungen gelten die Vorgaben des für Schule zuständigen Ministeriums.

(5) Für jede Klasse ist vor Beginn der Ausbildung durch die Schulleitung ein Gesamtausbildungsplan aufzustellen und dem staatlichen Schulamt zur Genehmigung vorzulegen. Er stellt

1. die integrative Verbindung der Ausbildung an den Lernorten Schule und Praxis,
2. die pädagogische Planung sowie
3. die aufeinander abgestimmte Vermittlung der Lerninhalte sicher.

**Abschnitt 2
Aufnahme**

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzung für den Bildungsgang ist die erweiterte Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung und die gesundheitliche Eignung gemäß § 32 in Verbindung mit den §§ 37 und 39 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(2) In das zweite Schuljahr kann aufgenommen werden, wer die Fachhochschulreife, die allgemeine Hochschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist.

§ 5

Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme in die Berufsfachschule Soziales ist im jeweiligen Oberstufenzentrum schriftlich zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis, mit dem der schulische Abschluss gemäß § 4 nachgewiesen wird,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. zwei Lichtbilder neueren Datums,
4. eine ärztliche Bescheinigung gemäß § 4 Abs. 1, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die gesundheitliche Eignung für die Aufnahme der künftigen Tätigkeit besitzt.

(2) Die Aufnahme erfolgt jeweils zu Beginn eines Schuljahres. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 6

Probezeit

(1) Die Aufnahme erfolgt, mit Ausnahme der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 4 Abs. 2 auf Probe. Die Probezeit dauert ein Schulhalbjahr. Bei der Entscheidung über die Aufnahme ist schriftlich auf die Probezeit und die Folgen des Nichtbestehens hinzuweisen.

(2) Die Probezeit ist bestanden bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen Fächern und Lernfeldern.

(3) Eine mangelhafte Leistung in einem Fach oder Lernfeld kann durch gute Leistungen in mindestens einem anderen Fach oder Lernfeld oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder Lernfeldern ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(4) Die Klassenkonferenz entscheidet gemäß § 88 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes frühestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag des ersten Schulhalbjahres über das Bestehen der Probezeit aufgrund der erzielten Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung. Sie kann Ausnahmen von den Bestimmungen gemäß den Absätzen 2 und 3 zulassen, wenn begründet zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich teilnehmen kann. Die Entscheidung über das Nichtbestehen der Probezeit ist der Schülerin oder dem Schüler, bei Nichtvolljährigen den Eltern, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Wer die Probezeit nicht bestanden hat, ist aus dem Bildungsgang zu entlassen. Eine erneute Aufnahme in den gleichen Bildungsgang kann einmal frühestens zu Beginn des nächsten Schuljahres zugelassen werden. Die eingereichten

Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 sind der Schülerin oder dem Schüler zurückzugeben. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann die Klassenkonferenz im Einzelfall, in dem wegen längerer nicht selbst zu vertretender Unterrichtsversäumnisse eine begründete Entscheidung über das Bestehen der Probezeit nicht getroffen werden kann, die Probezeit verlängern. Dafür ist im folgenden Schulhalbjahr eine Beobachtungszeit von mindestens zehn und höchstens zwölf Wochen vorzusehen. Danach ist das Schulverhältnis zu beenden, wenn nach Entscheidung der Klassenkonferenz die Leistungen den erfolgreichen weiteren Schulbesuch nicht erwarten lassen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Aufnahme bei Übernachtfrage

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität, so werden die aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Auswahlverfahren gemäß den §§ 8 bis 10 ermittelt. Besondere Härtefälle gemäß § 8 sind vorab zu berücksichtigen.

§ 8

Härtefälle

(1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst diejenigen bis zur Höhe von zehn Prozent der vorhandenen Plätze berücksichtigt, für die eine Wartezeit oder der Besuch eines anderen Bildungsganges eine besondere Härte darstellen würde.

(2) Eine besondere Härte liegt vor, wenn familiäre, soziale oder gesundheitliche Umstände die unverzügliche Aufnahme der Ausbildung gebieten oder wenn von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Gründe den Eintritt in den Bildungsgang erheblich verzögert haben.

(3) Als Härtefälle gelten insbesondere der Nachweis einer im Zeitraum des vergangenen Schuljahres erfolgten Niederkunft oder eine mindestens einjährige Betreuung eines Kindes oder der Nachweis einer mindestens einjährigen Betreuung einer pflegebedürftigen Person nach den Richtlinien der Pflegeversicherung oder der Nachweis, dass bei Vorliegen einer Behinderung die gewählte Ausbildung die Rehabilitationschancen wesentlich verbessern.

(4) Plätze, die nicht nach Absatz 1 vergeben werden, sind im Verfahren gemäß § 9 zu verteilen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die berechtigt einen Härtefall geltend machen, die Quote des Absatzes 1, so wird die Rangfolge nach der Eignung ermittelt. Die §§ 9 und 10 finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Eignungsfeststellung

Für die Eignungsfeststellung sind die bisherigen Leistungen heranzuziehen. Maßgebend ist die auf eine Dezimalstelle ohne Rundung errechnete Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der schulische Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 nachgewiesen wird.

§ 10

Auswahlverfahren

(1) Für die Rangfolge der zu vergebenen Plätze ist die gemäß § 9 ermittelte Durchschnittsnote maßgebend.

(2) Bei gleicher Durchschnittsnote werden die Plätze an diejenigen vergeben, die in einem vorangegangenen Schuljahr wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden konnten. Die Dauer der Wartezeit entscheidet in diesen Fällen über die Rangfolge.

(3) Sind auch nach Anwendung von Absatz 2 Bewerberinnen und Bewerber als gleich geeignet anzusehen, so werden die noch vorhandenen Plätze durch das Los vergeben.

(4) Nicht aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden nach der Rangfolge ihrer Eignung in eine Nachrückerliste eingetragen.

§ 11

Vergabe nicht in Anspruch genommener Plätze

Plätze, die zum Schuljahresbeginn von Bewerberinnen und Bewerbern, die nach dem Auswahlverfahren eine Aufnahmebestätigung erhalten haben, nicht in Anspruch genommen worden sind, werden nach der Rangfolge der Nachrückerliste vergeben.

§ 12

Folgen der Nichtinanspruchnahme von Plätzen

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die vor Schuljahresbeginn auf ihren Platz verzichten, ihre Bewerbung aber aufrechterhalten, nehmen am Aufnahmeverfahren des nächsten Schuljahres erneut teil.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die vor Schuljahresbeginn der Schule nicht mitgeteilt haben, dass sie ihren Platz nicht in Anspruch nehmen, wird die Bewerbung bei der nächsten Bewerbung nicht auf die Wartezeit angerechnet.

Abschnitt 3

Leistungsbewertung, Versetzung, Zeugnisse

§ 13

Leistungsbewertung

(1) Leistungen können insbesondere durch schriftliche Arbeiten, Referate und Hausarbeiten erbracht werden. Leistungen, die sich vor allem auf die Bereiche Methoden- und Sozialkompetenz beziehen sowie die Unterrichtsmitarbeit im Sinne der Berücksichtigung der Anzahl und Qualität konstruktiver Beiträge, sind bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen.

(2) Pro Schulhalbjahr ist mindestens ein schriftlicher Leistungsnachweis in jedem Fach und Lernfeld vorzusehen. Neben schriftlichen Klassenarbeiten sollen dies auch Leistungsnachweise für praktische Tätigkeiten sein, für die eine Kombination

von praktischen, schriftlichen und mündlichen Aufgaben vorgesehen werden kann.

(3) Die Grundsätze für die Beobachtung und Bewertung der Lernentwicklung sowie für die Koordinierung der Leistungsbeurteilung beschließt die Abteilungskonferenz für die Angelegenheiten des Bildungsganges sowie die Fach- oder Lernbereichskonferenz für die jeweiligen fachlichen Angelegenheiten.

(4) Wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die für die Festsetzung der Noten zum jeweiligen Schulhalbjahr oder Schuljahr erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht hat, kann diese entsprechend nachholen. Bis zur Versetzungskonferenz oder Zulassungskonferenz zur Abschlussprüfung (Vorkonferenz) müssen die fehlenden Leistungsnachweise nachgeholt sein. Werden Leistungen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht, zum Beispiel bei Leistungsverweigerung oder grober Täuschung, so ist durch die betroffene Lehrkraft unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, ob die Note „ungenügend“ erteilt wird, die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt oder die Leistungsfeststellung nachgeholt werden kann. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen.

(5) Die Halbjahres- oder Jahresnote in einem Fach wird von der Lehrkraft festgesetzt, die in diesem Fach zuletzt unterrichtet hat. Die Halbjahres- oder Jahresnote für ein Lernfeld wird durch die in diesem Lernfeld unterrichtenden Lehrkräfte gemeinsam festgesetzt. Grundlage dafür bilden die während dieses Zeitraumes gezeigten mündlichen, schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungen. Über die Gewichtung der einzelnen Noten ist vor Unterrichtsbeginn ein Beschluss in der Fach- oder Lernbereichskonferenz zu fassen.

(6) Für Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Sprachauffälligkeit, Sinnes- oder Körperbehinderung kann der Förderausschuss gemäß den Bestimmungen der Sonderpädagogik-Verordnung eine Empfehlung zum spezifischen Umgang mit der Leistungsbewertung erarbeiten, um Nachteile auszugleichen, die sich aus Art und Umfang der jeweiligen Behinderung ergeben. Die Leistungsanforderungen müssen den Zielsetzungen des besuchten Bildungsganges entsprechen.

§ 14 Versetzung

(1) Eine Versetzung erfolgt bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen Fächern und Lernfeldern und dem erfolgreichen Abschluss des jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnitts gemäß § 39.

(2) Eine mangelhafte Leistung in einem Fach oder einem Lernfeld kann durch eine gute Leistung in einem anderen Fach oder einem Lernfeld oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder Lernfeldern ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet gemäß § 88 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes zwei Wochen vor dem letzten Schultag des Schuljahres über die Versetzung aufgrund der im

Schuljahr erzielten Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung. Sie kann Ausnahmen von den Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn begründet zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich teilnehmen kann. Die Gründe für eine Nichtversetzung sind schriftlich festzuhalten.

(4) Wird eine Versetzungsgefährdung deutlich, so sind die betreffenden Schülerinnen oder Schüler schriftlich zu unterrichten. Diese Mitteilung hat spätestens acht Wochen vor dem Versetzungstermin zu erfolgen. Erfolgt im Ausnahmefall keine Unterrichtung, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Versetzung.

§ 15 Wiederholung, Unterbrechung

(1) Maximal eine Jahrgangsstufe kann einmal während der Gesamtbildung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Wer nicht zur Abschlussprüfung zugelassen wurde oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann das letzte Schuljahr wiederholen, sofern er nicht bereits ein Schuljahr gemäß Absatz 1 wiederholt hat. Erfolgt nach der Wiederholung erneut keine Zulassung zur Abschlussprüfung, wird das Schulverhältnis beendet.

(3) Eine Wiederholung kann nur erfolgen, wenn auch im folgenden Schuljahr der zu wiederholende Bildungsgang an diesem oder einem anderen Oberstufenzentrum eingerichtet ist.

(4) Wer gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 die Schule verlässt, erhält die eingereichten Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 unverzüglich zurück, wenn kein anderer Bildungsgang im Oberstufenzentrum besucht wird.

(5) Über Ausnahmen zu den Regelungen gemäß Absatz 4 entscheidet das zuständige Schulamt auf Antrag der Schulleitung.

(6) Die Ausbildung kann aus wichtigem Grund auf Antrag der Schülerin oder des Schülers an die Schulleitung des Oberstufenzentrums unterbrochen werden. Wer die Ausbildung länger als zwei Jahre unterbrochen hat, kann zur Fortsetzung der Ausbildung nur zugelassen werden, wenn in einer Überprüfung durch das Oberstufenzentrum die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Form und Umfang der Überprüfung setzt die Schulleitung fest.

§ 16 Zeugnisse

(1) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres wird ein Halbjahreszeugnis ausgegeben. Am Ende des ersten Schuljahres wird ein Schuljahreszeugnis mit dem Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung erteilt.

(2) Wer den Bildungsgang gemäß § 31 Abs. 3 erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis.

(3) Ein Abgangszeugnis erhält, wer die Probezeit nicht bestanden hat oder den Bildungsgang ohne Abschluss verlässt. Die Gründe des nicht erreichten Abschlusses werden im Zeugnis vermerkt.

(4) Das Oberstufenzentrum ist für die Ausfertigung der Zeugnisse verantwortlich. Die Halbjahreszeugnisse und die Jahreszeugnisse tragen jeweils das Datum des letzten Unterrichtstages. Das Abgangszeugnis trägt das Datum der Beendigung des Schulverhältnisses. Die Abschlusszeugnisse tragen das Datum des Ausgabetales. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt den Ort, den Tag und die Zeit der Aushändigung der Zeugnisse.

Abschnitt 4 Abschlussprüfung

§ 17

Ziel und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüflinge weisen in der Abschlussprüfung nach, dass sie das Ziel des Bildungsganges erreicht haben.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie findet im letzten Schulhalbjahr statt.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Für die Abschlussprüfung jeder Klasse wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er entscheidet über alle Vorgänge des Prüfungsverfahrens.

(2) Der Prüfungsausschuss wird auf Vorschlag der Schulleitung durch das zuständige staatliche Schulamt berufen. Dem Prüfungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. das den Vorsitz führende Mitglied der Schulleitung,
2. die Lehrkräfte, die den Unterricht erteilt haben, als Prüferin oder Prüfer und zur Protokollführung und
3. eine oder mehrere Fachkräfte der fachrichtungsbezogenen Praxis.

(3) Schulaufsichtsausübende Personen können an allen Prüfungen teilnehmen. In diesem Fall ist das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied vorher zu informieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung des Prüflings weiteren Gästen als Zuhörer die Teilnahme an der mündlichen Prüfung gestatten. An den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen sie nicht teilnehmen.

(5) Angehörige des Prüflings im Sinne des § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg dürfen nicht stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das den Vorsitz führende Mitglied und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind vor Prüfungsbeginn von dem den Vorsitz führenden Mitglied darauf hinzuweisen. In die Prüfungsniederschrift ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(8) Das den Prüfungsvorsitz führende Mitglied hat das Recht, Entscheidungen des Prüfungsausschusses bei der zuständigen Schulbehörde zu beanstanden, wenn

1. wesentliche Vorschriften verletzt wurden,
2. von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen oder
3. gegen allgemein geltende Grundsätze der Bewertung verstoßen wurde.

Die Entscheidung in der Sache muss unverzüglich erfolgen. Bis zur Entscheidung hat eine Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird dadurch die Festlegung des Prüfungsergebnisses zurückgestellt, ist der Prüfling unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 19

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung kann der Prüfungsausschuss zusätzlich Fachprüfungsausschüsse bilden.

(2) Das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied bestimmt die Fachprüfungsausschüsse und beruft als Mitglieder

1. das den Vorsitz führende Mitglied,
2. die Lehrkraft, die den Unterricht erteilt hat oder eine Vertretung als Fachprüferin oder Fachprüfer,
3. eine fachkundige Lehrkraft zur Protokollführung und
4. für Prüfungen im berufsbezogenen Lernbereich eine Fachkraft der fachrichtungsbezogenen Praxis.

(3) Das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied ist berechtigt, den Vorsitz im Fachprüfungsausschuss selbst zu übernehmen.

(4) Der Fachprüfungsausschuss führt die mündliche Prüfung durch. Alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sind berechtigt, Fragen zu den Themen der Prüfung zu stellen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Fachprü-

fungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das den Vorsitz führende Mitglied. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(6) Der Fachprüfungsausschuss legt die Note für die mündliche Prüfung auf Vorschlag der prüfenden Lehrkraft fest.

§ 20

Prüfungsablaufplan

(1) Das für Schule zuständige Ministerium setzt den Terminrahmen für den Ablauf der Abschlussprüfungen fest.

(2) Die Schulleitung stellt einen Prüfungsablaufplan auf, der die Daten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen enthält. Dieser Prüfungsablaufplan ist dem zuständigen staatlichen Schulamt acht Wochen vor Prüfungsbeginn zur Kenntnis vorzulegen.

§ 21

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird durch das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied zugelassen, wer die jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnitte erfolgreich gemäß § 39 Abs. 2 und das Verfahren gemäß § 39 Abs. 5 absolviert hat. Wer zugelassen wurde, ist zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen Krankheit oder aus anderen, nicht selbst zu vertretenden Gründen, kann das staatliche Schulamt auf Antrag des Prüflings eine Zurückstellung von der Prüfung oder Teilen der Prüfung gestatten. Bei Wegfall des Grundes wird der Terminplan für eine Nachprüfung mit dem Prüfling abgestimmt.

§ 22

Vornoten

(1) Die Lehrkräfte legen die Vornoten für die Lernfelder und Fächer der schriftlichen Prüfung frühestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung fest. Die Vornote wird ohne Dezimalstelle aus dem arithmetischen Mittel aller Noten zu den während der Ausbildung erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung und des Beschlusses gemäß § 13 Abs. 5 Satz 4 gebildet.

(2) Die Vornoten sind den Prüflingen spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Festlegung bekannt zu geben.

§ 23

Prüfungsniederschriften

(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und über alle Prüfungsvorgänge sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung enthält insbesondere

1. die Namen der aufsichtführenden Lehrkräfte und die Zeiten ihrer Aufsicht,
2. die genehmigten Aufgabenvorschläge,
3. den Beginn der Aufgabenstellung,
4. den Beginn der Prüfungszeit,
5. den Sitzplan,
6. den Zeitpunkt, zu dem einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
7. die Zeiten, zu denen die Prüflinge die Arbeiten abgeben,
8. den Vermerk, dass auf die Folgen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, von Täuschungen oder Täuschungsversuchen oder der Mitwirkung an Täuschungen gemäß § 28 hingewiesen worden ist und
9. eine Erklärung zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge gemäß § 18 Abs. 7.

(3) Die Niederschriften über die schriftliche Prüfung sind von den aufsichtführenden Lehrkräften anzufertigen und zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Aufgabenstellung und die Besonderheiten des Prüfungsablaufs sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen und die Teilnoten sowie die Gesamtnote enthalten. Das Abstimmungsergebnis über die Note ist ebenfalls aufzunehmen. Eine Beurteilung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ ist im Einzelnen zu begründen. Die Niederschrift ist von der protokollführenden Lehrkraft und von der den Vorsitz des prüfenden Ausschusses führenden Person zu unterschreiben. Die Aufgabenstellungen und die Notizen, die der Prüfling bei der Prüfungsvorbereitung angefertigt und bei der Prüfung benutzt hat, sind der Niederschrift beizufügen.

(5) Alle Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre in der Schule aufzubewahren.

§ 24

Aufgaben der schriftlichen Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind drei Arbeiten mit jeweils drei Zeitstunden Prüfungsdauer anzufertigen.

(2) Die Lernfelder und Fächer, in denen eine schriftliche Prüfung stattfindet, sind in den Stundentafeln gemäß der Anlage zu dieser Verordnung mit „sP“ gekennzeichnet.

(3) Die im Lernfeld oder Fach unterrichtenden Lehrkräfte erarbeiten für die schriftliche Prüfung in jedem Lernfeld zwei Aufgabenvorschläge, gegebenenfalls unter Beifügung von zu bearbeitenden Texten und Angaben der Hilfsmittel. Jedem Aufgabenvorschlag ist eine Erläuterung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der erwarteten Prüfungsleistung und die Bewertung der Aufgabenteile ergeben.

(4) Das für Schule zuständige Ministerium oder ein Schulrat des von ihm beauftragten staatlichen Schulamtes prüft und genehmigt die Aufgabenvorschläge. Sie oder er entscheidet, welcher der beiden Vorschläge verwendet werden soll und sendet beide in versiegeltem Umschlag an die Schulleiterin oder den Schulleiter zurück. Die gewählten und nicht gewählten Vorschläge, Entwürfe, Durchschriften und Vervielfältigungen sind unter Verschluss zu halten. Dem Prüfling dürfen über die eingereichten Vorschläge in keiner Weise Informationen zugänglich gemacht werden.

(5) Zur Vorbereitung der Prüfung und Bereitstellung der notwendigen Materialien wird der Umschlag zwei Unterrichtstage vor der Prüfung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter geöffnet.

(6) Eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten aus dem berufsbezogenen Lernbereich kann durch eine Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden.

(7) Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Fach- oder Lernbereichskonferenz zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres über die Ersetzung gemäß Absatz 6. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Mitteilung zum Thema der zu schreibenden Facharbeit sowie den Abgabetermin bis zum 1. November des laufenden Ausbildungsjahres.

§ 25

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden die Prüflinge auf die Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche belehrt.

(2) Die Arbeiten werden unter Aufsicht von zwei Lehrkräften angefertigt.

(3) Für die Arbeiten einschließlich der Konzepte sind von der Schule einheitlich gekennzeichnete Bögen bereitzustellen; die Verwendung anderer Bögen ist unzulässig. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Entwürfe und der Aufgabentext sind mit dem Namen des Prüfungsteilnehmers zu versehen und mit der Reinschrift abzugeben.

(4) Auf schriftlichen Antrag an die Schulleitung sind für behinderte Prüflinge die sich aus ihrer Behinderung ergebenden Nachteile auszugleichen. Für eine begründete Entscheidung kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(5) Bei den Arbeiten dürfen nur die Hilfsmittel benutzt werden, die in den genehmigten Aufgabenvorschlägen angegeben sind.

§ 26

Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Alle schriftlichen Arbeiten sind von den unterrichtenden Lehrkräften zu beurteilen und mit einer Note zu bewerten.

(2) Für die Bewertung einer schriftlichen Arbeit ist von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eine weitere Fachlehr-

kraft zu bestimmen, wenn in der Erstkorrektur nicht mindestens die Note „ausreichend“ erteilt wurde. Bei einer von der Erstkorrektur abweichenden Bewertung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Note.

(3) Schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form sind in der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden dem Prüfling spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 27

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann in allen Fächern und Lernfeldern stattfinden.

(2) Von der mündlichen Prüfung eines Prüflings kann Abstand genommen werden, wenn eine eindeutige Festlegung der Endnoten in allen Fächern und Lernfeldern aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung möglich ist. Der Prüfungsausschuss bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsvorsitzenden und der unterrichtenden Lehrkräfte über die mündlichen Prüfungen.

(3) Konnte wegen Fehlens von Leistungsnachweisen aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen keine Vornote gebildet werden, so hat eine mündliche Prüfung in diesem Fach und/oder Lernfeld stattzufinden.

(4) Den Prüflingen ist eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben, ob und in welchen Fächern oder Lernfeldern sie geprüft werden.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20, höchstens 30 Minuten. Für die unmittelbare Vorbereitung auf die Prüfung sind dem Prüfling 20 Minuten Zeit zu gewähren. Wenn es die Aufgabenstellung erfordert, kann die Fachprüfungskommission die Vorbereitungszeit bis auf 40 Minuten verlängern.

(6) Jeder Prüfling wird einzeln geprüft. Andere Prüflinge dürfen sich nicht im Prüfungsraum aufhalten.

(7) Die mündliche Prüfung nimmt die prüfende Lehrkraft ab, die auch die Aufgabenstellung erarbeitet. Aus wichtigem Grund kann der Vorsitzende der Prüfungskommission eine andere Lehrkraft hierfür bestimmen. Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission ist berechtigt, das Prüfungsgespräch zeitweise zu führen. Die Prüfungsaufgaben werden dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Während der Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Im Prüfungsgespräch sind vor allem größere fachliche Zusammenhänge zu berücksichtigen.

(8) Die prüfende Lehrkraft schlägt die Note für die mündliche Prüfung vor. Der Fachprüfungsausschuss legt die Note fest und teilt sie dem Prüfling mit.

§ 28

Unregelmäßigkeiten

(1) Wer aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund an der Abschlussprüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen kann, muss dieses unverzüglich anzeigen und den Grund nachweisen. Krankheit muss durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden.

(2) Das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied prüft die Unterlagen und entscheidet, ob die Nichtteilnahme vom Prüfling nicht zu vertreten ist. Er bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Abschlussprüfung gegebenenfalls neu angesetzt oder fortgeführt wird.

(3) Prüfungsleistungen, die bereits erbracht worden sind, werden angerechnet. Für nachzuholende schriftliche Prüfungen ist der genehmigte, aber nicht ausgewählte zweite Aufgabenvorschlag zu verwenden.

(4) Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einzelne Prüfungsteile oder verweigert er Prüfungsleistungen, werden diese als ungenügende Leistung gewertet.

(5) Setzt der Prüfling bei der Bearbeitung der Aufgabenstellung unerlaubte Hilfen ein, begeht er eine Täuschung. Art und Umfang sind von der aufsichtführenden Lehrkraft vor Ort festzustellen, im Prüfungsprotokoll festzuhalten und dem Prüfungsausschuss zu melden. Gleiches gilt für Täuschungsversuche sowie für Beihilfe zur Täuschung.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet spätestens innerhalb einer Woche nach der Feststellung, ob bei geringerem Umfang der Täuschung der ohne Täuschung geleistete Prüfungsteil bewertet und der übrige Teil als nicht geleistet gewertet wird. Bei erheblicher Täuschung wird die gesamte Prüfungsleistung als ungenügende Leistung gewertet. Lässt sich der Umfang der Täuschung nicht feststellen, wird dieser Prüfungsteil wiederholt. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der Abschlussprüfung ausgeschlossen werden. Sie gilt dann als nicht bestanden.

(7) Erhält der Prüfungsausschuss erst nach der Abschlussprüfung von einer Täuschung Kenntnis und stellt diese als solche fest, kann das zuständige staatliche Schulamt die Abschlussprüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(8) Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf so erheblich, dass eine Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann er durch den Prüfungsausschuss von der Abschlussprüfung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Erfolgt kein Ausschluss, so wird der betroffene Prüfungsteil als ungenügende Leistung gewertet.

§ 29

Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüflinge können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss ihrer Prüfung in die von ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten und in die Niederschriften über ihre

mündlichen Prüfungen Einsicht nehmen. Die Einsicht darf nur dem Prüfling selbst oder einer mit schriftlicher Vollmacht beauftragten Person gewährt werden. Nimmt der Prüfling selbst Einsicht, so kann er sich von einer Person begleiten lassen. Dieser ist dann ebenso Einsicht zu gewähren, sofern der Prüfling damit einverstanden ist.

(2) Bei der Einsichtnahme sind die Prüfungsarbeiten vollständig vorzulegen, einschließlich aller Gutachten und Beurteilungen.

(3) Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme umfasst das Recht, Auszüge anzufertigen.

§ 30

Widerspruch des Prüflings

Entscheidungen des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung können durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Schule einzulegen. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

§ 31

Abschlusskonferenz, Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuss setzt nach Abschluss der schriftlichen und mündlichen Prüfungen für jedes Fach und jedes Lernfeld die Endnote fest.

(2) Grundlage für die Festlegung sind die Vornoten sowie die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Die Notenbildung erfolgt durch die Bildung des rechnerischen Mittelwertes aus der Vornote sowie der Prüfungsnoten. Die Noten sind nach der rechnerischen Ermittlung durch Auf- oder Abrunden festzusetzen. Abweichende Entscheidungen sind bei besonderer Würdigung der Prüfungsleistungen möglich, wenn sie im Einzelfall schriftlich begründet im Protokoll der Abschlusskonferenz festgehalten werden.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Fächern und Lernfeldern mindestens „ausreichend“ lautet.

(4) Die Ergebnisse der Abschlussprüfung werden den Prüflingen unmittelbar nach Abschluss der Beratungen mitgeteilt.

§ 32

Wiederholung

(1) Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung in einem Fach oder Lernfeld mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ abgeschlossen haben, können die Abschlussprüfung in diesem Fach oder Lernfeld innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres einmal wiederholen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die schlechtere Leistungen als nach Absatz 1 erbracht haben oder die Fächer und Lernfelder gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich wiederholt haben, sind erst

nach Wiederholung des letzten Schuljahres zu einer erneuten Abschlussprüfung zuzulassen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die sich der Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 unterziehen oder gemäß Absatz 2 das letzte Schuljahr wiederholen wollen, haben dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich mitzuteilen. Der Termin für die Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 wird von dem Prüfungsausschuss festgesetzt und den Schülern rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Eine weitere Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung gemäß Absatz 2 ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Über den Antrag der Prüflinge entscheidet das zuständige staatliche Schulamt.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 33

Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Abschlussprüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Er entscheidet, ob eine von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretende Verhinderung gegeben ist. Liegt eine solche Verhinderung vor, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungstermin. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn jeder Prüfung zu befragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Muss für eine Prüfungsteilnehmerin oder einen Prüfungsteilnehmer die Prüfung aus gesundheitlichen oder anderen stichhaltigen Gründen ausgesetzt oder abgebrochen werden, ist diese Prüfung nachzuholen. Die Entscheidung über das Aussetzen oder den Abbruch der Prüfung liegt für die schriftliche Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, für die praktische und mündliche Prüfung beim Vorsitzenden der jeweiligen Fachprüfungsausschüsse. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei schriftlichen Prüfungen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei einer mündlichen Prüfung der Vorsitzende des jeweiligen Fachprüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Durch von der Schülerin oder vom Schüler zu vertretende Umstände versäumte Prüfungsleistungen werden mit „ungenügend“ bewertet.

Abschnitt 5 Praktische Ausbildung

§ 34

Ziel der praktischen Ausbildung

(1) In der praktischen Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler mit der Arbeit in den berufsbezogenen Einrichtungen in den sozialpädagogischen und heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern vertraut gemacht und lernen ihre theoretischen Kenntnisse praktisch anzuwenden. In den praktischen Ausbildungsabschnitten sollen die Schülerinnen und Schüler die konkreten Arbeitsbedingungen ihrer Ausbildungsstätte umfassend kennen lernen und die für die Tätigkeiten in dieser Ausbildungsstätte grundlegenden beruflichen Fähigkeiten erwerben.

(2) In der praktischen Ausbildung erhalten die Schülerinnen und Schüler nicht nur Einblick in die Aufgaben der Einrichtungen, sondern auch Gelegenheit zur eigenen Arbeit unter fachkundiger Anleitung. Eigene Wünsche der Schülerin oder des Schülers nach Betätigung in bestimmten Sach- oder Arbeitsgebieten sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 35

Art und Dauer der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung beträgt mindestens 800 Stunden in sozialpädagogischen und heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern.

(2) Die praktische Ausbildung ist in beiden Tätigkeitsfeldern durchzuführen. Die Mindestdauer beträgt jeweils 300 Stunden.

§ 36

Organisation der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung kann als Tagespraktikum und/oder als Blockpraktikum in einem oder mehreren Blöcken im Schuljahr durchgeführt werden.

(2) Die Entscheidung über die Organisation der praktischen Ausbildung ist in den Gesamtausbildungsplan gemäß § 3 Abs. 5 aufzunehmen.

§ 37

Praktische Ausbildungsstätten

(1) Für die praktische Ausbildung kommen in der Regel sozialpädagogische und heilerziehungspflegerische Einrichtungen in öffentlicher oder in freier Trägerschaft in Frage. Sie müssen relevante Teile der Berufspraxis abbilden und den Schülerinnen und Schülern Einblick in die jeweiligen Tätigkeitsfelder ermöglichen. Daneben müssen sie über geeignetes Personal für eine qualifizierte Praxisanleitung verfügen und sich in vertretbarer Entfernung zur Schule befinden.

(2) Das Oberstufenzentrum wird ermächtigt, aus den in Betracht kommenden Einrichtungen praktische Ausbildungsstätten für die praktische Ausbildung der Schülerinnen und Schüler auszuwählen.

§ 38

Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt in engem Zusammenwirken der Schule und der praktischen Ausbildungsstätten. Das Oberstufenzentrum organisiert zu Beginn eines jeden Schuljahres eine gemeinsame Konferenz von Lehrkräften und Vertreterinnen und Vertretern der Träger der praktischen Ausbildung.

(2) Die Träger der Einrichtungen sind für die praktische Ausbildung verantwortlich und stellen den Ausbildungserfolg durch eine qualifizierte Praxisanleitung sicher.

(3) Die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch geeignete Lehrkräfte, die durch die Schulleitung benannt werden.

(4) Das Oberstufenzentrum benennt für jeden Jahrgang eine Praxiskoordinatorin oder einen Praxiskoordinator.

(5) Die Praxiskoordinatorin oder der Praxiskoordinator ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Schule und praktischen Ausbildungsstätten sowie die Arbeit der praxisbegleitenden Lehrkräfte gemäß Absatz 3.

(6) Die gemäß Absatz 3 benannte Lehrkraft sucht die Schülerinnen und Schüler mindestens einmal in jedem Tätigkeitsfeld auf. Die Lehrkraft nimmt in der Regel an der praktischen Tätigkeit beobachtend teil. An dem anschließenden Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler über Arbeitsweise, Zielsetzung und Planung der Arbeit soll die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter der praktischen Ausbildungsstätte beteiligt werden. Die Lehrkraft erstellt einen Kurzbericht über den Besuch in der praktischen Ausbildungsstätte und beurteilt den Ausbildungsstand. Der Vermerk über das Ergebnis des Besuches ist der Schülerin oder dem Schüler und der praktischen Ausbildungsstätte zugänglich zu machen.

(7) Die Schülerinnen und Schüler wählen ihre praktischen Ausbildungsstätten aus den von der Schule ausgewiesenen Ausbildungsstätten gemäß § 37 Abs. 2 mit Zustimmung der Schule.

(8) Den Schülerinnen und Schülern werden zur Vorbereitung auf ihre praktischen Tätigkeiten und zur Reflexion ihrer praktischen Erfahrungen von der Schule schriftlich zu erledigende Aufgaben gestellt. Diese Aufgaben sind in engem Bezug zu einem der Lernfelder zu formulieren und haben zum Ziel, die berufliche Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler herauszubilden. Die Aufzeichnungen der Schülerinnen und Schüler im Rahmen dieser Aufgaben werden im Unterricht besprochen. Sie sind der praktischen Ausbildungsstätte auf deren Wunsch zur Gegenzeichnung vorzulegen.

§ 39

Beurteilung und Abschluss der praktischen Ausbildung

(1) Der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnitts ist Voraussetzung für die Versetzung und die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(2) Ein praktischer Ausbildungsabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erfolgreiche Teilnahme durch die oder den vom Träger der Einrichtung benannten Praxisanleiterin oder Praxisanleiter in Form einer schriftlichen Beurteilung vorliegt und die praxisbegleitende Lehrkraft die Aufgaben gemäß § 38 Abs. 8 als mindestens „ausreichend“ bewertet. Im Zweifelsfall entscheidet die Schulleitung.

(3) Ausfallzeiten in der praktischen Ausbildung infolge von Krankheit oder sonstigen nicht selbst zu vertretenden Gründen werden bis zu höchstens zehn Prozent angerechnet, wenn dadurch der Ausbildungszweck nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Die Anrechnung darüber hinaus gehender Fehlzeiten kann nur durch das zuständige staatliche Schulamt auf Antrag des Oberstufenzentrums erfolgen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.

(4) Soweit eine Anrechnung nicht erfolgt und Fehlzeiten nicht bis zum Beginn des neuen Schuljahres, im letzten Ausbildungsjahr nicht bis zum Beginn der Abschlussprüfungen nachgeholt werden, ist das Ausbildungsjahr zu wiederholen. Gleiches gilt für den nicht erfolgreichen Abschluss eines praktischen Ausbildungsabschnitts.

(5) Durch ein geeignetes Verfahren ist in einem Tätigkeitsfeld nach Wahl durch die Schülerin oder den Schüler festzustellen, ob Schülerinnen und Schüler die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der praktischen Arbeit umsetzen können. Die Schülerinnen und Schüler teilen die Wahl des Tätigkeitsfeldes bis zum 31. Januar des letzten Ausbildungsjahres der Schulleitung mit. Die Festsetzung des Verfahrens erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß § 18 Abs. 2. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch den Prüfungsausschuss oder die Fachprüfungsausschüsse.

Abschnitt 6

Nichtschülerprüfung

§ 40

Zweck der Prüfung, Beratung

(1) Der Abschluss als Sozialassistentin oder Sozialassistent kann auch nachträglich durch eine Prüfung erworben werden. Die Prüfung kann jedoch nicht eher abgelegt werden, als es bei regulärem Schulbesuch möglich gewesen wäre.

(2) Das für die Nichtschülerprüfung im Bildungsgang zuständige staatliche Schulamt informiert die Bewerberin oder den Bewerber über die Regelungen dieser Prüfung, insbesondere über die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen.

§ 41

Antragstellung und Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an das gemäß § 40 Abs. 2 zuständige staatliche Schulamt bis zum 1. November des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfinden soll, zu richten. Zugelassen wird, wer

1. die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 nachweist,
2. in dem der Prüfung vorangegangenen Jahr nicht Schülerin oder Schüler einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft war,
3. durch Berufsweg und bisherige schulische Ausbildung nachweist, dass Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die denen im originären Bildungsgang entsprechen und sich auf die Prüfung vorbereitet hat und
4. eine Wohnung im Land Brandenburg hat oder sich an einer genehmigten Ersatzschule, einer Ergänzungsschule oder einem von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht anerkannten Fernlehrinstitut mit Sitz im Land Brandenburg auf die Prüfung vorbereitet hat.

(2) Dem formlosen Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. eine Erklärung über den angestrebten Abschluss,
2. eine Übersicht über die bisherige berufliche Laufbahn und die Schullaufbahn, einschließlich einer beglaubigten Abschrift der Zeugnisse, mit der die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 nachgewiesen werden und
3. eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung.

(3) Das gemäß § 45 Abs. 2 zuständige staatliche Schulamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und legt auch fest, welches Oberstufenzentrum oder im Einzelfall welche anerkannte Ersatzschule mit der Durchführung der Prüfung beauftragt wird. Die Zulassungsentscheidung und gegebenenfalls der Prüfungsort werden der Bewerberin oder dem Bewerber bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres mitgeteilt. Wer nicht zur Prüfung zugelassen wurde oder von der Prüfung auf eigenen Antrag zurücktritt, erhält die eingereichten Unterlagen gemäß Absatz 2 unverzüglich zurück.

(4) Die an der gemäß Absatz 3 Satz 1 für die Prüfung festgelegten Schule den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Person oder ein von ihr bestimmtes anderes Mitglied des Prüfungsausschusses berät die Bewerberin oder den Bewerber in Fragen der fachlichen Vorbereitung und des Prüfungsverfahrens.

§ 42

Prüfungsausschuss, Fachausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Das zuständige staatliche Schulamt beruft auf

Vorschlag der Schulleitung den Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören das den Vorsitz führende zuständige Mitglied der Schulleitung und die Lehrkräfte an, die in den zu prüfenden Fächern und Lernfeldern eine Befähigung zur Erteilung des Unterrichts besitzen. Für Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist § 18 Abs. 6 und 8 entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss jeweils einen Fachausschuss. Das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied bestimmt die Fachausschüsse und beruft als Mitglieder:

1. ein den Vorsitz des Fachausschusses führendes Mitglied der Schulleitung,
2. eine Lehrkraft, die im zu prüfenden Fach und/oder Lernfeld eine Befähigung zur Erteilung des Unterrichts besitzt, als Fachprüferin oder Fachprüfer und
3. eine weitere fachkundige Lehrkraft zur Protokollführung.

Alle Mitglieder des Fachausschusses sind berechtigt, Fragen zu den Themen der Prüfung zu stellen. Der Fachausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 43

Durchführung

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Für die Erarbeitung der Aufgabenstellungen ist § 24 entsprechend anzuwenden. Für Unregelmäßigkeiten im Prüfungsverlauf gilt § 28 entsprechend.

(2) Vor Beginn jeder Prüfung hat sich der Prüfling gegenüber der den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder des Fachausschusses führenden Person auszuweisen.

(3) Die prüfende Lehrkraft erarbeitet die jeweilige Aufgabenstellung für die schriftliche und die mündliche Prüfung. Die Entscheidung über das Verfahren der Genehmigung der Aufgabenstellungen trifft das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied. Ist das Mitglied keine Schulaufsicht führende Person, ist das Einvernehmen mit dem staatlichen Schulamt herzustellen.

(4) Die schriftliche Prüfung erfolgt im berufsübergreifenden Bereich im Fach Deutsch und in den zwei gemäß der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten berufsbezogenen Lernfeldern. Die Prüfungszeit beträgt jeweils drei Zeitstunden. Der Prüfungsablauf soll so organisiert werden, dass die jeweiligen schriftlichen Prüfungen nicht an aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.

(5) Eine mündliche Prüfung erfolgt in allen Fächern und Lernfeldern der jeweiligen Stundentafel. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt, wenn das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung bei höchstens einer mangelhaften Leistung durchschnittlich mindestens „ausreichend“ lautet. Mündliche

Prüfungen sind auf mindestens zwei Tage zu verteilen und dauern jeweils mindestens 15 Minuten. Auf eine mündliche Prüfung in den Fächern und Lernfeldern der schriftlichen Prüfung kann verzichtet werden, wenn die schriftliche Prüfung mit mindestens guten Leistungen abgeschlossen wurde.

(6) Eine nicht bestandene Nichtschülerprüfung kann frühestens nach einem Schuljahr wiederholt werden. Über eine gegebenenfalls notwendige zweite Wiederholungsprüfung entscheidet auf Antrag das staatliche Schulamt nur bei Vorliegen wichtiger Gründe.

(7) Die Erhebung von Prüfungsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**Abschnitt 7
Schlussbestimmungen**

§ 44
Übergangsbestimmungen

Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2004 begonnen haben, setzen ihre Ausbildung nach der

Berufsfachschulverordnung für sozialpflegerische Berufe vom 24. April 1997 (GVBl. II S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2000 (GVBl. II S. 183), fort.

§ 45

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsfachschulverordnung für sozialpflegerische Berufe vom 24. April 1997 (GVBl. II S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2000 (GVBl. II S. 183), außer Kraft.

Potsdam, den 20. Mai 2004

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage

Studentafel

Lernfelder/Fächer	Stunden
Berufsübergreifender Lernbereich	480
Deutsch „sP“	120
Englisch	120
Mathematik	80
Biologie	80
Politische Bildung	80
Berufsbezogener Lernbereich	2000
Lern- und Arbeitstechniken erwerben und anwenden	120
Beziehungen zwischen Einzelpersonen und Gruppen entwickeln und Kommunikationsprozesse kennen lernen und gestalten „sP“	260
Bei Pflege- und Betreuungsprozessen assistieren	220
Grundlegende hauswirtschaftliche Kompetenzen erwerben „sP“	220
Grundlagen musisch-kreativer Prozesse kennen lernen und anwenden	260
Praxisbegleitung/Praxisreflexion	120
Praktische Ausbildung in Einrichtungen	800

Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO

Vom 25. Juni 2004
(GVBl. II S. 502)

Auf Grund des § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 56 Satz 1 Nr. 4, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9, § 60 Abs. 4 und § 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO vom 3. Juli 1997 (GVBl. II S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2000 (GVBl. II S. 323), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Abschnitt 3 wird das Wort „Versetzung“ durch das Wort „Aufrücken“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe zu § 7 wird „§ 7a Härtefälle“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bewerberinnen und Bewerber, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind und nicht über die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife verfügen, werden berufsschulpflichtigen Bewerberinnen und Bewerbern gleichgestellt, wenn sie eine Berufsausbildungsvorbereitungsmaßnahme absolviert haben oder aus anderen Gründen nicht mehr berufsschulpflichtig sind.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dem Aufnahmeantrag ist ein Wunsch für einen der an den Oberstufenzentren angebotenen Ausbildungsberufe beizufügen.“
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „und einen Zweitwunsch für einen anderen Ausbildungsberuf“ werden gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „auch nach dem Zweitwunsch“ gestrichen.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Erst- und Zweitwunsch“ gestrichen.

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Härtefälle

(1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst diejenigen bis zur Höhe von zehn vom Hundert der vorhandenen Plätze berücksichtigt, für die eine Wartezeit oder der Besuch eines anderen Bildungsganges eine besondere Härte darstellen würde. Ein besonderer Härtefall begründet den Vorrang einer Bewerberin oder eines Bewerbers.

(2) Eine besondere Härte liegt vor, wenn familiäre, soziale oder gesundheitliche Umstände die unverzügliche Aufnahme der Ausbildung gebieten oder wenn von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Gründe den Eintritt in den Bildungsgang erheblich verzögert haben.

(3) Als Härtefälle gelten insbesondere

1. Unfall, Krankheit oder eine Behinderung, die zu einer Berufsunfähigkeit für die bisher ausgeübte Tätigkeit führten,
2. der Nachweis eines dauerhaft weggefallenen Ausbildungsplatzes,
3. der Nachweis, dass bei Vorliegen einer Behinderung die gewählte Ausbildung die Rehabilitationschancen wesentlich verbessert,
4. die im vergangenen Schuljahr erfolgte Niederkunft oder eine mindestens einjährige Betreuung eines Kindes oder
5. der Nachweis einer mindestens einjährigen Betreuung einer pflegebedürftigen Person nach den Richtlinien der Pflegeversicherung.

(4) Plätze, die nicht nach Absatz 1 vergeben werden, sind im Verfahren nach § 7 zu verteilen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die berechtigt einen Härtefall geltend machen, die Quote des Absatzes 1, so wird die Rangfolge nach der Eignung ermittelt. Neben § 7 findet § 8 entsprechende Anwendung.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Probezeit ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern und Lernfeldern oder höchstens eine mangelhafte Leistung erzielt wurde und bei Nachweis des erfolgreichen Besuches der fachpraktischen Ausbildung gemäß § 10 Abs. 6.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine mangelhafte Leistung in einem weiteren Fach oder Lernfeld kann durch gute Leistungen in einem anderen Fach oder Lernfeld oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder Lernfeldern ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden. Konnte während der Probezeit noch keine Note für ein Lernfeld erteilt werden, so ist der berufsbezogene Bereich nicht für die Feststellung des Bestehens der Probezeit heranzuziehen.“

8. In der Überschrift des Abschnittes 3 wird das Wort „Versetzung“ durch das Wort „Aufrücken“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die für die Festsetzung der Zeugnisnoten erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht hat, kann diese bis spätestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag des Schuljahres entsprechend nachholen.“

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Jahresnote in einem Fach oder den Lernfeldern wird von der Lehrkraft festgesetzt, die das Fach oder das jeweilige Lernfeld zuletzt unterrichtet hat. Grundlage dafür bilden die während des jeweiligen Schulhalbjahres oder Schuljahres gezeigten mündlichen, schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungen.“

10. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Ende des vorletzten Schulhalbjahres wird ein Zeugnis als Grundlage für die Anmeldung zur Prüfung vor der zuständigen Stelle erteilt.“

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Anmeldung zur Prüfung

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges wird eine Prüfung vor der zuständigen Stelle durchgeführt. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch die Schule nach dem von der zuständigen Stelle vorgesehenen Anmeldeverfahren.

(2) Zur Prüfung wird angemeldet, wer auf dem Zeugnis des vorletzten Schulhalbjahres in allen Fächern, mit Ausnahme

des Faches Sport, mindestens ausreichende Leistungen oder höchstens eine mangelhafte Leistung nachweist oder wenn ein Ausgleich gemäß Absatz 3 möglich ist und wer die fachpraktische Ausbildung erfolgreich besucht hat. Ist gemäß Rahmenlehrplan und Stundentafel nach Lernfeldern zu unterrichten, so muss im berufsbezogenen Fach mindestens ein Leistungsdurchschnitt von 4,4 nachgewiesen werden. Die Note im berufsbezogenen Fach ergibt sich aus der Zusammenfassung aller Noten für die Lernfelder unter Gewichtung des vorgegebenen Zeitvolumens.

(3) Eine mangelhafte Leistung in einem weiteren Fach kann durch gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden. Ist gemäß Rahmenlehrplan und Stundentafel nach Lernfeldern zu unterrichten, so kann durch mindestens befriedigende Leistungen als Gesamtnote des berufsbezogenen Bereiches ausgeglichen werden. Eine Gesamtnote des berufsbezogenen Bereiches, die schlechter als 4,4 ist, kann nicht ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann ebenfalls nicht ausgeglichen werden. Das Fach Sport sowie der Wahlpflichtbereich sind nicht zum Ausgleich heranzuziehen.

(4) Werden die für die vollständige Bewertung erforderlichen Leistungsnachweise aus Gründen nicht erbracht, die die Schülerin oder der Schüler nicht selbst zu vertreten hatte, kann die Klassenkonferenz beschließen, die Schülerin oder den Schüler zur Prüfung bei der zuständigen Stelle anzumelden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler diese Prüfung erfolgreich absolvieren wird.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den erfolgreichen Abschluss dieses Bildungsganges erwirbt, wer die Prüfung vor der zuständigen Stelle bestanden, in allen Fächern, mit Ausnahme des Faches Sport, mindestens ausreichende Leistungen oder höchstens eine mangelhafte Leistung nachweist oder ein Ausgleich gemäß Absatz 2 möglich ist und bei erfolgreichem Besuch der fachpraktischen Ausbildung. Ist gemäß Rahmenlehrplan und Stundentafel nach Lernfeldern zu unterrichten, so muss im berufsbezogenen Fach mindestens ein Leistungsdurchschnitt von 4,4 nachgewiesen werden. Die Note im berufsbezogenen Fach ergibt sich aus der Zusammenfassung aller Noten für die Lernfelder unter Gewichtung des vorgegebenen Zeitvolumens.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine mangelhafte Leistung in einem weiteren Fach kann durch gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden. Ist gemäß Rahmenlehrplan und Stundentafel nach Lernfeldern zu unterrichten, so kann durch mindestens befriedigende Leistungen als Gesamtnote des berufsbezogenen Bereiches ausgeglichen werden. Eine Gesamtnote des be-

rufsbezogenen Bereiches, die schlechter als 4,4 ist, kann nicht ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann ebenfalls nicht ausgeglichen werden. Das Fach Sport sowie der Wahlpflichtbereich ist nicht zum Ausgleich heranzuziehen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Einen der Fachoberschulreife gleichgestellten Abschluss erwirbt, wer den Abschluss der Berufsausbildung nach erfolgreicher Prüfung vor der zuständigen Stelle nachweist, im Abschlusszeugnis des Bildungsganges einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat, wobei die Gesamtnote des berufsbezogenen Bereiches mindestens einen Notendurchschnitt von 4,4 ausweisen muss. Zusätzlich sind Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachzuweisen, der mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurde.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das staatliche Schulamt kann im Einzelfall zulassen, dass der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß Absatz 5 durch eine Sprachfeststellungsprüfung gemäß den Bestimmungen der Eingliederungsverordnung erfolgt. An die Stelle der Sprachfeststellungsprüfung kann ein Zertifikat Stufe I gemäß der „Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 in der Fassung vom 26. April 2002) treten.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Potsdam, den 25. Juni 2004

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Vierte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung

Vom 25. Juni 2004
(GVBl. II S. 504)

Auf Grund des § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 und § 60 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Berufsfachschulverordnung vom 19. Juni 1997 (GVBl. II S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2002 (GVBl. II S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In „Anlage 1 Studentafeln“ werden die Angaben zu „I. Studentafel Bildungsgang zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Schwerpunkt Bürowirtschaft“ und „II. Studentafel Bildungsgang zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Schwerpunkt Fremdenverkehr“ gestrichen.

b) Nach der Angabe „XIII. Studentafel Bildungsgang zur Staatlich geprüften Sportassistentin/zum Staatlich geprüften Sportassistenten“ werden folgende Angaben angefügt:

„XIV. Studentafel
Bildungsgang zur Staatlich geprüften lebensmitteltechnischen Assistentin/zum Staatlich geprüften lebensmitteltechnischen Assistenten

XV. Studentafel
Bildungsgang zur Staatlich geprüften denkmaltechnischen Assistentin/zum Staatlich geprüften denkmaltechnischen Assistenten“.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für einzelne Schülerinnen oder Schüler ist die Aufnahme in den Bildungsgang bis zu fünf Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr möglich. Eine spätere Aufnahme ist in begründeten Einzelfällen nur mit Zustimmung des zuständigen staatlichen Schulamtes möglich.“

3. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird das Wort „Abminderungsstunden“ durch das Wort „Anrechnungsstunden“ ersetzt.

4. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsteil“ die Wörter „in Form einer Gruppenprüfung mit in der Regel zwei Prüflingen“ eingefügt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „Prüfungen und Repräsentationen“ durch die Wörter „Prüfungsteilen und Präsentationen“ ersetzt.

5. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25
Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird durch das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied zugelassen, wer am Ende des dritten Schulhalbjahres in allen Fächern, einschließlich in Projektarbeit, mindestens ausreichende Noten erreicht hat oder höchstens eine mangelhafte Leistung durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach ausgleichen kann. Die Note im Fach Sport bleibt unberücksichtigt. Wer zugelassen wurde, ist zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet.“

6. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Mitglied prüft die Unterlagen und entscheidet, ob die Nichtteilnahme vom Prüfling nicht zu vertreten ist. Es bestimmt in Abstimmung mit dem Prüfling bei Wegfall des Grundes zur Nichtteilnahme den Terminplan zur Neuansetzung oder Fortführung der Prüfung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Prüfungsleistungen, die bereits erbracht worden sind, werden angerechnet. Für nachzuholende Komplexprüfungen und Teilen davon ist der gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 nicht gewählte zweite Aufgabenvorschlag zu verwenden.“

7. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Grundsätzlich finden Nichtschülerprüfungen nur in Bildungsgängen statt, die in öffentlich getragenen Schulen oder in Ersatzschulen eingerichtet sind.“

8. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Oktober“ durch die Angabe „1. Dezember“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Nichtschülerprüfung wird im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres durchgeführt. Die prüfende Einrichtung teilt dem Prüfling den Terminplan für die Prüfungen umgehend mit.“

9. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37
Prüfungsausschuss

Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. das den Vorsitz führende zuständige Mitglied des für die prüfende Einrichtung zuständigen staatlichen Schulamtes,
2. ein Mitglied der Schulleitung der prüfenden Einrichtung und
3. die Lehrkräfte, die in den zu prüfenden Fächern die Befugnis zur Erteilung des Unterrichts besitzen.

Das gemäß Nummer 1 benannte Mitglied kann den Vorsitz auf das gemäß Nummer 2 benannte Mitglied übertragen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 3 bis 8 sind entsprechend anzuwenden.“

10. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38
Durchführung

(1) Die Komplexprüfung wird als integrierte Theorie-Praxis-Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 und 3 durchgeführt. Für die Erarbeitung der Aufgabenstellungen für die Komplexprüfung gilt § 27. Im Übrigen gelten die §§ 28 bis 34 entsprechend.

(2) Vor Beginn jeder Prüfung hat sich der Prüfling gegenüber der den Vorsitz führenden Person auszuweisen.

(3) Die Lehrkräfte des Prüfungsausschusses, die zum Unterricht in den Fächern der Studentafel befugt sind, bewerten die jeweiligen Leistungen der Prüflinge in der Komplexprüfung in jedem einzelnen Fach und setzen die Zeugnisnoten fest.

(4) Das Zeugnis über die bestandene Nichtschülerprüfung erteilt die prüfende Einrichtung. Wurde die Nichtschülerprüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling von der prüfenden Einrichtung eine schriftliche Mitteilung.

(5) Eine nicht bestandene Nichtschülerprüfung kann frühestens nach einem Schuljahr wiederholt werden. Über eine zweite Wiederholungsprüfung entscheidet auf Antrag das für die Nichtschülerprüfung zuständige staatliche Schulamt nur bei Vorliegen wichtiger Gründe.

(6) Abweichend von § 36 Abs. 3 Satz 1 kann die Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber, die sich an einem anerkannten Fernlehrinstitut oder in einer genehmigten Ersatzschule vorbereitet haben, auch am Sitz der genehmigten Ersatzschule oder des anerkannten Fernlehrinstituts, sofern diese im Land Brandenburg liegen, durchgeführt werden. Für die Kosten der Durchführung von Prüfungen am Sitz eines Fernlehrinstituts oder einer genehmigten Ersatzschule kommt das Fernlehrinstitut oder die Ersatzschule auf.

(7) Die Erhebung von Prüfungsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

11. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39
Ergänzende Bestimmungen

Sofern Stundentafeln nicht Teil der Anlage 1 sind, können diese übergangsweise gesondert geregelt werden. Die Entscheidung trifft das für Schule zuständige Ministerium.“

12. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Stundentafeln I und II werden aufgehoben.
- b) In den Stundentafeln III bis XIII wird jeweils die Angabe zur der Fußnote „1)“ sowie die Fußnote „1) Fächer der schriftlichen Prüfung“ gestrichen.
- c) Die XIII. Stundentafel wird wie folgt gefasst:

**„XIII. Stundentafel
Bildungsgang zur Staatlich geprüften Sportassistentin/zum Staatlich geprüften Sportassistenten**

Unterrichtsfächer:	1. Ausbildungsjahr (Std.)	2. Ausbildungsjahr (Std.)
Betriebswirtschaftslehre	80	80
Rechnungswesen/ Informationsverarbeitung	80	120
Wirtschaftspraxis (Lernbüro)	120	120
Textverarbeitung/ Textbearbeitung	80	80
Sportwissenschaftliche Grundlagen	120	120
Sportpädagogik/-psychologie	120	80
Sportmethodik	240	200
Sportmanagement	160	160
Politische Bildung	80	80
Deutsch/Kommunikation	80	80
Englisch	120	120
Summe	1 280	1 280

Die Stundentafel enthält Stundenangaben zu den einzelnen Fächern. Sie sind als Richtwerte anzuwenden, wenn der Unterricht im Bildungsgang ganzheitlich organisiert wird. Die Stunden stehen den Lehrkräften des Bildungsganges zur eigenverantwortlichen Gestaltung zur Verfügung.

Der Unterricht im Fach Wirtschaftspraxis wird ausschließlich im Lernbüro an einem Tag in der Woche zusammenhängend gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation unterrichtet.

Als integraler Bestandteil des Unterrichtes ist berufsbezogene Projektarbeit mit mindestens 80 Stunden zu realisieren.“

d) Nach der XIII. Stundentafel werden folgende Stundentafeln XIV und XV angefügt:

**„XIV. Stundentafel
Bildungsgang zur Staatlich geprüften lebensmitteltechnischen Assistentin/zum Staatlich geprüften lebensmitteltechnischen Assistenten**

Unterrichtsfächer:	1. Ausbildungsjahr (Std.)	2. Ausbildungsjahr (Std.)
Warenkunde und Lebensmittelrecht	80	80
Lebensmittelchemie und Ernährungslehre	220	220
Lebensmittelmikrobiologie	120	120
Lebensmittelanalytik	300	300
Lebensmitteltechnologie	160	160
Informatik/Statistische Methoden/Dokumentation	160	160
Deutsch/Kommunikation	40	40
Politische Bildung/ Wirtschaftslehre	80	80
Technisches Englisch	80	80
Sport	40	40
Summe	1 280	1 280

Die Stundentafel enthält Stundenangaben zu den einzelnen Fächern. Sie sind als Richtwerte anzuwenden, wenn der Unterricht im Bildungsgang ganzheitlich organisiert wird. Die Stunden stehen den Lehrkräften des Bildungsganges zur eigenverantwortlichen Gestaltung zur Verfügung.

Als integraler Bestandteil des Unterrichtes ist berufsbezogene Projektarbeit mit mindestens 80 Stunden, die alle Fächer außer Sport einbeziehen soll, zu realisieren.

**XV. Stundentafel
Bildungsgang zur Staatlich geprüften denkmaltechnischen Assistentin/zum Staatlich geprüften denkmaltechnischen Assistenten**

Unterrichtsfächer:	1. Ausbildungsjahr (Std.)	2. Ausbildungsjahr (Std.)
Naturwissenschaften (Baustoffe/Bauphysik)	120	120
Technische Mathematik	120	120
Baustilkunde/Bau-und Kunstgeschichte/ Religionsgeschichte	120	120
Dokumentationstechnologie und -verwaltung	80	80
Technische Kommunikation	80	80
Denkmaltechnologie	120	80
Denkmaltechnische Erfassung	40	80
Technologische Übungen	320	320
Deutsch/Kommunikation	40	40
Politische Bildung/ Wirtschaftslehre	80	80
Technisches Englisch	120	120
Sport	40	40
Summe	1 280	1 280

Die Stundentafel enthält Stundenangaben zu den einzelnen Fächern. Sie sind als Richtwerte anzuwenden, wenn der Unterricht im Bildungsgang ganzheitlich organisiert wird. Die Stunden stehen den Lehrkräften des Bildungsganges zur eigenverantwortlichen Gestaltung zur Verfügung.

Als integraler Bestandteil des Unterrichtes ist berufsbezogene Projektarbeit mit 80 Stunden, die alle Fächer außer Sport einbeziehen soll, zu realisieren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Potsdam, den 25. Juni 2004

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Siebente Verordnung zur Änderung
der Landesschulbezirksverordnung**

Vom 2. Juli 2004
(GVBl. II S. 507)

Auf Grund des § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport nach Anhörung der beteiligten Schulträger:

Artikel 1

Die Landesschulbezirksverordnung vom 8. April 1997 (GVBl. II S. 230), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 2003 (GVBl. II S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Anlage 3 werden die Ausbildungsberufe gemäß § 48 des Berufsbildungsgesetzes und § 42b der Handwerksordnung aufgeführt. Die Einrichtung von Klassen richtet sich nach den Ausschreibungen der Bundesagentur für Arbeit und erfolgt in Abstimmung zwischen dem für Bildung zuständigen Ministerium und den staatlichen Schulämtern.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Die Anlagen 1 und 2 zu § 1 werden wie folgt gefasst:

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2004/2005

11 Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PMI	PM	TF	LDS	EE	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB			
																																OSZ - "Frgnitz"	OSZ - "Oberhavel I"	OSZ - "Oberhavel II"
1	Anlagenmechaniker/in	1	IH	OSZ - "Frgnitz"	OSZ - "Oberhavel I"	OSZ - "Oberhavel II"	OSZ I - Barim	OSZ II - Barim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Tellow	OSZ - Verder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister I"	OSZ - "Eibe-Eister II"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibnitz Eisenhüttenstadt"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Jus" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus				
2	Anlagenmechaniker/in FR: Versorgungstechnik	2	IH																															
3	Anlagenmechaniker/in FR: Schweißtechnik	1	IH																															
4	Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	1	IH/Hw																															
5	Arztgehilfe/in	2	FB																															
6	Anlagen- und Maschinenführer/in	1	IH																															
7	Asphaltbauer/in	1	IH																															
8	Aufbereitungsmechaniker/in FR: Sand und Kies - Naturstein - Braunkohle	1	IH																															
9	Aufbereitungsmechaniker/in FR: Feuerfeste und keramische Stoffe - Steinkohle	1	IH																															
10	Augenoptiker/in	1	Hw																															
11	Ausbauflächenarbeiter/in Schwerpunkt: - Fliesen-, Platten-, Mosaikarbeiten	1	St. 1 IH/Hw																															
12	Ausbauflächenarbeiter/in Schwerpunkt: - Estrichlegearbeiten (Stufe 1)	1	St. 1 IH/Hw																															
13	Ausbauflächenarbeiter/in Schwerpunkt: - Stuckarbeiten	1	St. 1 IH/Hw																															
14	Ausbauflächenarbeiter/in Schwerpunkt: - Trockenbauarbeiten	1	St. 1 IH/Hw																															

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2004/2005

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PMI	PM	TF	LDS	EE	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB
15	Ausbauarbeiter/in	1	St. 1 IH/Hw																												
		2																													
16	Ausbauarbeiter/in	1	St. 1 IH/Hw	A	B	b	b	D	E	E	b/l																				
		2		A	B	b	b	e	E	E	bl																				
17	Automobilkaufmann/-frau	1	IH/Hw	b	B	b	b	p	p	p	b/g																				
		2		b	B	b	b	p	p	p	b/g																				
18	Bäcker/in	1	IH/Hw	A	a	C			D	d	t																				
		2		A	a	C			D	d	t																				
19	Bankkaufmann/-frau	1	IH	A	a	e/s	e/s	e	E	e	s																				
		2		A	a	e/s	e/s	e	E	e	s																				
20	Baugeräteführer/in	1	IH	f	f	f	f	f	f	f	F																				
		2		f	f	f	f	f	f	f	F																				
21	Baustoffprüfer/in	1	IH																												
		2																													
22	Bauern- und Objektbeschichter/in	1	Hw	p	p	p	p	p	p	p	p																				
		2		p	p	p	p	p	p	p	p																				
23	Bauwerksabdichter/in	1	IH	A	B	C		D	E	F	F																				
		2		A	B	C		D	E	F	F																				
24	Bauwerksmechaniker/in für Abbruch und Betontrenntechnik	1	IH																												
		2																													
25	Bauzeichner/in	1	IH	u	u	u	u	u	u	u	u																				
		2		u	u	u	u	u	u	u	u																				
26	Behälter- und Apparatebauer/in	1	Hw																												
		2																													
27	Bergmechaniker/in	1	IH																												
		2																													
28	Bergvermessungstechniker/in	1	IH	n	n	n	n	n	n	n	n																				
		2		n	n	n	n	n	n	n	n																				

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2004/2005

Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsberuf	Ausbildungslehre	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PMI	PM	TF	LDS	EE	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB	
																																	Oberstufenzentren
57		Drechsler/-in	1	Hw	OSZ - "Frgnitz"	OSZ - "Oberhavel I"	OSZ - "Oberhavel II"	OSZ - "Barnim	OSZ - "Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Elster I"	OSZ - "Elbe-Elster II"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ "G.-W.-Leibnitz Eisenhüttenstadt"	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Juszt" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus		
58		Drogist/-in	1	IH																													
59		Drucker/-in FR: -Flachdruck-, Hochdruck-, Tiefdruck-, Digitaldruck	1	IH/Hw																													
60		Edeleinfasser/-in	1	IH																													
61		Einrichtungsmonteur/-in	1	IH/Hw																													
62		Eisenbahner/-in im Betriebsdienst	1	IH																													
63		Elektroninstallateur/-in	2	Hw																													
64		Elektromechaniker/-in	2	Hw																													
65		Elektroniker/-in FR: Automatisierungstechnik	1	Hw	A B	C	D	E	F	G	H	I	K	O																			
66		Elektroniker/-in FR: Informations- und Telekommunikationstechnik	1	Hw	A B	C	D	E	F	G	H	I	K	O																			
67		Elektroniker/-in FR: Energie- und Gebäudetechnik	1	Hw	A B	C	D	E	F	G	H	I	K	O																			
68		Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik	1	IH	A B	C	D	E	F	G	H	I	K	O																			
69		Elektroniker/-in für Betriebstechnik	1	IH	A B	C	D	E	F	G	H	I	K	O																			

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2004/2005

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahre	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PMI	PM	TF	LDS	EE	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB		
																																	Oberstufenzentren	
83		Fachinformatiker/in FR - Systemintegration	1	IH	g	g	g	g	OSZ - "Oberhavel I"	OSZ - "Oberhavel II"	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Teltow	OSZ - "Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eisler I"	OSZ - "Eibe-Eisler II"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibnitz Eisenhüttenstadt"	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Juszt" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus
84		Fachkraft für Abwassertechnik	1	IH/OD	o	o	o	o	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Teltow	OSZ - "Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eisler I"	OSZ - "Eibe-Eisler II"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibnitz Eisenhüttenstadt"	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Juszt" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	
85		Fachkraft für Brief- und Fachverkehr	1	St.1 IH	w	w	w	w	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Teltow	OSZ - "Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eisler I"	OSZ - "Eibe-Eisler II"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibnitz Eisenhüttenstadt"	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Juszt" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	
86		Fachkraft für Fruchtsafttechnik	1	IH																														
87		Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	1	IH/OD	o	o	o	o	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Teltow	OSZ - "Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eisler I"	OSZ - "Eibe-Eisler II"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibnitz Eisenhüttenstadt"	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Juszt" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus
88		Fachkraft für Lagerlogistik	1	IH	g	g	g	g	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Teltow	OSZ - "Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eisler I"	OSZ - "Eibe-Eisler II"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibnitz Eisenhüttenstadt"	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Juszt" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus
89		Fachkraft für Lagerwirtschaft	2	IH	g	g	g	g	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Teltow	OSZ - "Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eisler I"	OSZ - "Eibe-Eisler II"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibnitz Eisenhüttenstadt"	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Juszt" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus
90		Fachkraft für Lebensmitteltechnik	1	IH																														
91		Fachkraft Rohr-, Kanal- und Industrieservice	1	IH/OD	o	o	o	o	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Teltow	OSZ - "Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eisler I"	OSZ - "Eibe-Eisler II"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibnitz Eisenhüttenstadt"	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Juszt" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus
92		Fachkraft für Schutz und Sicherheit	1	IH	r	r	r	r	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Teltow	OSZ - "Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eisler I"	OSZ - "Eibe-Eisler II"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibnitz Eisenhüttenstadt"	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Juszt" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus
93		Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	1	IH/OD	o	o	o	o	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Teltow	OSZ - "Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eisler I"	OSZ - "Eibe-Eisler II"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibnitz Eisenhüttenstadt"	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Juszt" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus
94		Fachkraft für Veranstaltungstechnik	1	IH	g	g	g	g	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Teltow	OSZ - "Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eisler I"	OSZ - "Eibe-Eisler II"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibnitz Eisenhüttenstadt"	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Juszt" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus
95		Fachkraft im Gastgewerbe	1	IH	A	B	C		OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Teltow	OSZ - "Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eisler I"	OSZ - "Eibe-Eisler II"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibnitz Eisenhüttenstadt"	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Juszt" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus
96		Fachkraft im Fahrbetrieb	1	IH	A	B	C		OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Teltow	OSZ - "Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eisler I"	OSZ - "Eibe-Eisler II"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ - "G.-W.-Leibnitz Eisenhüttenstadt"	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Juszt" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2004/2005

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	Oberstufenzentren																			CB								
				PR	OPR	OHV I	OHV II	BAR I	BAR II	UM	HVL	PMI	PM	TF	LDS	EE I	EE II	OSL	SPN I	SPN II	LOS	MOL		P I	P II	BRB	BRB	FF	FF	CB	
97	Fachlagerist/-in	1	IH	OSZ - "Frgnitz"	OSZ - "Obervall I"	OSZ - "Obervall II"	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Tellow	OSZ - Tellow	OSZ - "Yellow-Flaming"	OSZ - "Dalme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister I"	OSZ - "Eibe-Eister II"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Jusf" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Rakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus	
98	Fachmann/-frau für Systemgastronomie	1	IH																												
99	Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhw. Schwerpunkt: Bäckerei	1	IH/Hw																												
100	Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhw. Schwerpunkt: Fleischerei	1	IH/Hw																												
101	Fahrzeugaackler/-in	1	IH/Hw																												
102	Fassadenmaler/-in	1	IH																												
103	Feinmechaniker/-in FR: Feingerätebau	2	Hw																												
104	Feinmechaniker/-in FR: Nähmaschineninstandhaltung	2	Hw																												
105	Feinoptiker/-in	1	IH/Hw																												
106	Feinpolierer/-in	1	IH																												
107	Feinsattler/-in	1	IH																												
108	Feintätscher/-in	1	Hw																												
109	Feinwerkmechaniker/-in alle Spdt.	1	Hw																												
110	Femmeldeanlageelektroniker/-in	2	Hw																												

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2004/2005

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PMI	PM	TF	LDS	EE	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB								
																																Oberstufenzentren							
125																																							
126																																							
127																																							
128																																							
129																																							
130																																							
131																																							
132																																							
133																																							
134																																							
135																																							
136																																							
137																																							
138																																							

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2004/2005

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PMI	PM	TF	LDS	EE	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB				
																																OSZ - "Frgnitz"	OSZ - "Osprgnitz-Ruppin"	OSZ - "Oberhavel I"	OSZ - "Oberhavel II"
167	Hotelkauffmann/-frau	1	IH	A	B	C	b	D	D	E	t/s	t/s	t/s	H	I	O	O	O	O	O	O	R	R	S	S	T	T	U	U	O	O				
168	Hotelkauffmann/-frau	2	IH																																
169	Hut- und Mützenmacher/-in	1	Hw																																
170	Industrieelektroniker/-in FR: - Gerätetechnik	2	IH	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g			
171	Industrieelektroniker/-in FR: - Produktionstechnik	2	IH	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g		
172	Industrielekaufmann/-frau	1	IH	c	c	C	D	D	D	d	s	G	G	S	w	n	n	N	w	w	w	P	P	S	S	g	g	P	P	P	P	W	W		
173	Industriekeramiker/-in	1	IH																																
174	Industriemechaniker/-in	1	IH	c	c	C	C	D	D	E	t/c	G	G	H	h	K	N	O	O	O	O	P	P	g	g	T	T	P	P	O	O	O	O		
175	Industriemechaniker/-in FR: - Betriebstechnik	1	IH	c	c	C	C	D	D	E	g/c	G	G	g	g	n	n	N	O	O	O	P	P	g	g	g	g	P	P	O	O	O	O		
176	Industriemechaniker/-in FR: - Betriebstechnik (Doppelqualifizierung)	2	IH	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	
177	Industriemechaniker/-in FR: - Geräte- und Feinwerktechnik	1	IH	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	
178	Industriemechaniker/-in FR: - Maschinen- und Systemtechnik	2	IH	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	i	
179	Industriemechaniker/-in FR: - Produktionstechnik	1	IH	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	H	h	h	h	h	h	h	h	h	t	t	T	T	h	h	h	h	h	h	h	
180	Informationskaufmann/-frau	1	IH	c	c	C	C	C	C	C	C	C	C	C	w	w	w	w	w	w	w	w	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	W	W	
		2	IH	c	c	C	C	C	C	C	C	C	C	C	w	w	w	w	w	w	w	w	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	W	W

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2004/2005

Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	Oberstufenzentren																	CB	CB														
				PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PMI	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS			MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF							
237		1	IH	OSZ - "Prgnitz"	OSZ - "Oberhavel I"	OSZ - "Oberhavel II"	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - Tellow	OSZ - Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister I"	OSZ - "Eibe-Eister II"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Jus" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus					
238		1	IH																																	
239		1	IH																																	
240		1	IH																																	
241		1	Hw																																	
242		1	Hw																																	
243		1	Hw																																	
244		1	Hw																																	
245		1	Hw																																	
246		1	IH																																	
247		1	Hw																																	
248		1	IH																																	
249		1	Lw																																	

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2004/2005

Landkreis / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	EE	OSL	SPN	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB						
																															Oberstufenzentren					
laufende Nummer	Ausbildungsbereich	Ausbildungsjahr	Ausbildungsberuf																																	
			278	Rohrleitungsbauer/in	1	SI/2	IH	OSZ - "Frgnitz"	OSZ - "Ostgrünitz-Ruppin"	OSZ - "Oberhavel I"	OSZ - "Oberhavel II"	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Havelland"	OSZ - Teltow	OSZ - Werder	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Elster I"	OSZ - "Elbe-Elster II"	OSZ - "Lausitz"	OSZ - "Spree-Neiße I"	OSZ - "Spree-Neiße II"	OSZ - "Palmnicken"	OSZ "G.-W.-Lebnitz" Eisenhüttenstadt	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Jusf" Potsdam	OSZ - "Gebrüder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus	
279	Rolladen- und Sonnenschutzmechaniker/in	1	Hw																																	
280	Sattler/in	1	IH/Hw																																	
281	Schädlingbekämpfer/in	1	IH																																	
282	Schiffahrtskaufmann/frau	1	IH																																	
283	Schiffbauer/in	1	Hw																																	
284	Schilder- und Lichtreklamehersteller/in	1	Hw																																	
285	Schmelzschweißer/in	1	IH																																	
286	Schneidwerkzeugmechaniker/in	1	Hw																																	
287	Schornsteinleger/-h	1	Hw																																	
288	Schiffssetzer/in	1	Hw																																	
289	Schuhfertiger/in	1	IH																																	
290	Schuhmacher/-in	1	Hw																																	
291	Schuh- und Lederwarenstepper/in	1	IH																																	

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2004/2005

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	Oberstufenzentren																CB	CB																
				PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PMI	PM	TF	LDS	EE	EE	OSL	SPN			SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB				
305	Steuerrachangestellte/-r	1	FB	b	B	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	b	w	w	s	S	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ - "Johanna Jus" Potsdam	OSZ - "Gebroder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	Kaufmännisches OSZ Cottbus					
306	Sticker/-in	1	Hw																																		
307	Stoffprüfer/-in (Chemie) (Glas-, Keramische Industrie sowie Steine u. Erden)	1	IH																																		
308	Straßenbauer/-in	1	Sz.IH/Hw	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f				
309	Straßenwärter/-in	1	OD	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f			
310	Stuckateur/-in	1	Sz.IH/Hw	A	B	C	D	E	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F			
311	Systemelektroniker/-in	1	Hw	A	B	C	D	E	F	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G		
312	Systeminformatiker/-in	1	IH	A	B	C	D	E	F	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G		
313	Tätschner/-in	1	IH																																		
314	Tankwart/-in	1	IH																																		
315	Technische/r Fachwirt/-in	2	Hw	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P		
316	Technische Kontenklärin/ Technischer Kontenklärer	1	IH																																		
317	Technische/r Zeichner/-in FR: - Maschinen- und Anlagentechnik - Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik - Stahl- und Metallbautechnik - Elektrotechnik	1	IH																																		

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2004/2005

Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PMI	PM	TF	LDS	EE	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB		
																																	Oberstufenzentren	
343	Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kauschuktechnik Schwerpunkte: - Formteile - Halbzeuge - Menschlich-Kauschukteile - Bauteile	1	IH	OSZ - "Frgnitz"	OSZ - "Oberhavel I"	OSZ - "Oberhavel II"	OSZ - "Barim	OSZ - "Barim	OSZ - "Lückermark"	OSZ - "Haveland"	OSZ - "Tellow	OSZ - "Werder	OSZ - "Tellow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Eibe-Eister I"	OSZ - "Eibe-Eister II"	OSZ - "Lautitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - "Palmincken"	OSZ "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Jusf" Potsdam	OSZ - "Gedruder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ I - Frankfurt/Oder	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus	OSZ I - Cottbus		
		2																																
344	Vergolder/in	1	Hw																															
		2																																
345	Verkäufer/in	1	IH	A B C	D	E F	G H	I K	N	O P	U R	S	T U	V W	X Y	Z																		
		2		A B C	D	E F	G H	I K	N	O P	U R	S	T U	V W	X Y	Z																		
346	Verlagskaufmann/-frau	1	IH	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S		
		2																																
347	Vermessungstechniker/in	1	FB/OD	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C		
		2																																
348	Verpackungsmittelmechaniker/in	1	IH																															
		2																																
349	Versicherungskaufmann/-frau	1	IH	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	
		2																																
350	Verwaltungsfachangestellte/-r FR: - Bundesverwaltung	1	OD																															
		2																																
351	Verwaltungsfachangestellte/-r FR: - Landesverwaltung	1	OD																															
		2																																
352	Verwaltungsfachangestellte/-r FR: - Handwerksorg. u. Ind.-u. Handelskammern - Kirchenverwaltung i.d. Gliedkirchen d. Ev. Kirche in Dt.	1	OD																															
		2																																
353	Verwaltungsfachangestellte/-r FR: - Kommunalverwaltung	1	OD	b	b	b	D	d	b	b	b	D	d	b	b	b	D	d	b	b	b	D	d	b	b	b	D	d	b	b	b	D	d	
		2		b	b	b	D	d	b	b	b	D	d	b	b	b	D	d	b	b	b	D	d	b	b	b	D	d	b	b	b	D	d	
354	Vulkaniseur und Reifenmechaniker/-in	1	Hw	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	
		2																																
355	Wagner/in	1	Hw																															
		2																																

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2004/2005

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PMI	PM	TF	LDS	EE	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB						
																																OSZ - "Frgnitz"	OSZ - "Oberhavel I"	OSZ - "Oberhavel II"	OSZ I - Barim	OSZ II - Barim	OSZ - "Uckermark"
356	Landkreis / Kreisfreie Stadt	1	IH/Hw																																		
		2																																			
357		1	OD																																		
		2																																			
358		1	Hw																																		
		2																																			
359		1	Hw																																		
		2																																			
360		1	IH																																		
		2																																			
361		1	IH																																		
		2																																			
362		1	IH																																		
		2																																			
363		1	IH																																		
		2																																			
364		1	IH																																		
		2																																			
365		1	Lw																																		
		2																																			
366		1	FB																																		
		2																																			
367		1	Hw																																		
		2																																			
368		1	IH																																		
		2																																			
369		1	IH																																		
		2																																			

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2004/2005

Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV I	OHV II	BAR	BAR	UM	HVL	PMI	PM	TF	LDS	EE	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB			
																																Oberstudienzentren		
370	Zerspanungsmechaniker/-in FR - Schleiftechnik	1	IH	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k			
371	Zerspanungsmechaniker/-in FR - Drehtechnik	1	IH	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k		
372	Zerspanungsmechaniker/-in FR - Frästechnik	1	IH	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	k	
373	Zimmerer/Zimmerin	1	Stz	A	B	C	D	E	E	b/l	b/l	t	t	t	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	
374	Zinnblechler/-in	2	Hw	A	B	b	e	e	E	b/l	b/l	t	t	t	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	
375	Zupfinstrumentenmacher/-in	1	Hw																															
376	Zweiradmechaniker/-in Schwerpunkt - Motorradtechnik	1	Hw	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t
377	Zweiradmechaniker/-in	2	IH/Hw	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t

Konkretisierung der Schulbezirksgrenzen zur Liste "Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2004/2005" zu Anlage 1

Anlage 2

laufende Nr.	Landkreise / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOD	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB
5	Arzt/Heiler/in	1	FB	A	a	d/s	d/s	D	d	t/s	t/s	H	wh	w	w	w	w	w	u	u	u	S	T	T	U	U	W	W	
*	OHV-Zuständige Schule für die Ämter/Städte und Gemeinden Fürstenberg, Gramsee, Zehdenick und Löwenberger Land ist das OSZ I Barnim																												
*	OHV-Zuständige Schule für die Ämter/Städte und Gemeinden Oranienburg, Hennigsdorf, Velten, Birkener, Glienicke/Nordbahn, Hohen-Neuendorf, Leesebruch, Krammen, Liebenwalde und Oberkrämer ist das OSZ "Johanna Just" Potsdam																												
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter/Städte und Gemeinden Milow, Rhinow, Premnitz, Nennhausen und Rathenow ist das OSZ "Alfred Flakowski" Brandenburg																												
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter/Städte und Gemeinden Nauen, Brieselang, Wustemark, Schönwalde (Glien), Dallgow-Döberitz, Friesack, Nauen-Land, Ketzin und Falkensee ist das OSZ "Johanna Just" Potsdam																												
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter/Städte und Gemeinden Brück, Niemeck, Beetzsee, Belgig, Emster-Havel, Lehmin, Wiesenburg/Mark, Wusterwitz und Ziesar ist das OSZ "Alfred Flakowski" Brandenburg																												
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter/Städte und Gemeinden Beitz, Fahrland, Groß Kreuz, Michendorf, Nuthetal, Schwielowese, Stahnsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Seddiner-See und Teltow ist das OSZ "Johanna Just" Potsdam																												
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Friedersdorf, Mittenwalde, Schenkländchen, Schönfeld, Schufendorf, Unteres Dahme/land, Wildau, Zeuthen und Königs Wusterhausen ist das OSZ "Teltow-Fläming"																												
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Gollfener Land, Heideblick, Lieberose, Luckau, Märkische Heide, Oberspreewald, Unterspreewald und Lübben ist das Kaufmännische OSZ Cottbus																												
7	Asphaltbauer/-in	1	IH	A	B	C	D	E	F	t/s	t/s	H	w	K	k/w	w	w	w	P	R	S	T	U	W	W	W			
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter/Städte und Gemeinden Lübbenu/Spreewald und Vetschau ist das OSZ I Cottbus																												
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter/Städte und Gemeinden Altdöbern, Calau, Großförschen, Ortrand, Ruhland, Schipkau, Lauchhammer, Schwarzhelde/N.L. und Senftenberg ist das OSZ II Elbe-Elster																												
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter/Städte und Gemeinden Brück, Niemeck, Beetzsee, Belgig, Emster Havel, Lehmin, Wiesenburg/Mark, Wusterwitz und Ziesar ist das OSZ "Gebirder Reichstein" Brandenburg																												
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter/Städte und Gemeinden Beitz, Fahrland, Groß Kreuz, Michendorf, Nuthetal, Schwielowese, Stahnsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Seddiner-See und Teltow ist das OSZ I Potsdam																												
11	Ausbaufacharbeiter/-in Schwerpunkt: -Fliesen-, Platten-, Mosaikarbeiten	1	St.1	IH/Hw	c	c	c	c	c/t	t	t	t	w	w	w	w	w	w	w	w	w	t	t	t	w	w	W		
*	HVL - Zuständige Schule für die Ämter/Städte und Gemeinden Nauen, Brieselang, Wustemark, Schönwalde, Dallgow-Döberitz, Friesack, Nauen-Land, Ketzin, Falkensee ist das OSZ I Oberhavell																												
*	HVL - Zuständige Schule für die Ämter/Städte und Gemeinden Milow, Rhinnow, Premnitz, Nennhausen und Rathenow ist das OSZ "Gebr. Reichstein" Brandenburg																												
13	Ausbaufacharbeiter/-in Schwerpunkt: -Stuckarbeiten	1	St.1	IH/Hw	A	B	C	D	E	F	t/s	H	w	w	w	w	w	w	P	R	S	T	U	W	W	W			
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter/Städte und Gemeinden Brück, Niemeck, Beetzsee, Belgig, Emster Havel, Lehmin, Wiesenburg/Mark, Wusterwitz und Ziesar ist das OSZ "Gebirder Reichstein" Brandenburg																												
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter/Städte und Gemeinden Beitz, Fahrland, Groß Kreuz, Michendorf, Nuthetal, Schwielowese, Stahnsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Seddiner-See und Teltow ist das OSZ I Potsdam																												

Konkretisierung der Schulbezirksgrenzen zur Liste "Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2004/2005" zu Anlage 1

Anlage 2

laufende Nr.	Landkreise / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	EE	OSL	SPN	SPN	SPN	LOS	LOS	MOD	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB
Ausbildungsberuf		Ausbildungsstätte		Ausbildungsbereich		Ausbildungsjahr		Ausbildungsbereich		Ausbildungsberuf		Ausbildungsberuf		Ausbildungsberuf		Ausbildungsberuf		Ausbildungsberuf		Ausbildungsberuf		Ausbildungsberuf		Ausbildungsberuf		Ausbildungsberuf		Ausbildungsberuf		
99	Fachkraft im Gastgewerbe	1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z		
		2	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z		
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Milow, Rhinow, Premnitz, Nennhausen und Rathenow ist das OSZ "Alfred Flakowski" Brandenburg																													
*	HVL-Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Nauen, Bräsefelde, Wustemark, Schönwalde (Glien), Dalgow-Döberitz, Friesack, Nauen-Land, Ketzin und Falkensee ist das OSZ "Johanna Just" Potsdam																													
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Brück, Niemeck, Beetzsee, Belgig, Emster Havel, Lehmin, Wiesenburg/Mark, Wusterwitz und Ziesar ist das OSZ "Alfred Flakowski" Brandenburg																													
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Beelitz, Fahrland, Groß Kreuz, Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Stahnsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Seddiner-See und Teltow ist das OSZ "Johanna Just" Potsdam																													
*	LOS-Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Erkner, Woltersdorf, Schöneiche und Grünheide ist das OSZ Märkisch-Oderland																													
*	LOS-Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Brieskow-Finkenheerd, Friedland, Neurze, Glienicke/Hietz-Neuendorf, Odervorland, Scharmützelsee, Schlaubetal, Storkow, Tauche, Spreenhagen, Steinhöfel/Heinersdorf, Beeskow, Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt ist das OSZ "Konrad Wachsmann" Frankfurt (Oder)																													
99	Fachverküder/-in im Nahrungsmittelhw. Schwerpunkt: Bäckerei	1	IH/Hw	t	t	t	t	D	d	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	
		2	t	t	t	t	t	D	d	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	
*	MOL - Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Altlandsberg, Bad Freienwalde-Isel, Falkenberg-Höhe, Hoppegarten, Wriesen, Barnim-Oderbruch, Neuhardenberg, Rüdersdorf, Märkische-Schweiz, Fredersdorf/Vogelsdorf, Neuenhagen b. Bln., Petershagen/ Eggersdorf und Strausverge ist das OSZ 2 Barnim																													
*	MOL - Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Golzow, Letschin, Müncheberg, Seeow-Land, Lebus und Seeow ist das OSZ "G.-W.-Leibniz" Eisenhüttenstadt																													
100	Fachverküder/-in im Nahrungsmittelhw. Schwerpunkt: Fleischerei	1	IH/Hw	c	c	C	D	d	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	
		2	c	c	C	D	d	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Friedersdorf, Mittlenwalde, Schenkendörfchen, Schönefeld, Unteres Dahme/and, Bestensee, Eichwalde, Königs Wusterhausen, Schutzendorf, Wildau und Zeuthen ist das OSZ 1 Oberhavel																													
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Heideblick, Lieberose, Luckau, Märkische Heide, Oberspreewald, Unterspreewald, Lübben/Spreewald, Oberspreewald und Gollfener Land ist das OSZ 2 Spreewald																													
102	Fassadenmonteur/-in	1	IH	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	
		2																												
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Brück, Niemeck, Beetzsee, Belgig, Emster Havel, Lehmin, Wiesenburg/Mark, Wusterwitz und Ziesar ist das OSZ "Gebäude Reichstein" Brandenburg																													
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter: Städte und Gemeinden Beelitz, Fahrland, Groß Kreuz, Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Stahnsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Seddiner-See und Teltow ist das OSZ 1 Potsdam																													

Konkretisierung der Schulbezirksgrenzen zur Liste "Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2004/2005" zu Anlage 1

Anlage 2

laufende Nr.	Landkreise / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	MOD	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB
227	Maler und Lackierer/-in																											
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Beetzsee, Beitzg, Brück, Niemeck, Emster Havel, Lehnin, Wiesenburg/Mark, Wusterwitz und Ziesar ist das OSZ "Gebrüder Reichstein" Brandenburg																											
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Beetzg, Brück, Fahrland, Groß Kreuz, Miltendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Stahnsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Seddiner-See und Teltow ist das OSZ 1 Potsdam																											
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Friedersdorf, Mittenwalde, Schenkländchen, Schönfeld, Schulzendorf, Unteres Dahme/land, Wildau, Zeuthen und Königs Wusterhausen ist das OSZ "Teltow-Fläming"																											
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Golßen/er Land, Heideblick, Lieberose, Luckau, Märkische Heide, Oberspreewald, Unterespreewald und Lübben ist das OSZ 1 Cottbus																											
*	MOL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Friedersdorf-Vogelsdorf, Neuemhagen bei Bin, Petershagen/Eggersdorf, Seelow, Strausberg, Altlandsberg, Golzow, Hoppegarten, Lebus, Leitschin, Märkische Schweiz, Müncheberg, Neuhardenberg, Rüdersdorf und Seelow-Land ist das OSZ "Palmincken"																											
*	MOL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Falkenberg-Höhe, Barnim-Oderbruch, Wriezen und Bad Freienwalde-Insel ist das OSZ 2 Barnim																											
231	Maurer/-in																											
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Lübbenu/Spreewald und Vetschau ist das OSZ 1 Cottbus																											
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altdöbern, Calau, Großfläschchen, Ortrand, Ruhland, Schipkau, Lauchhammer, Schwarzhöhe/N.L. und Senftenberg ist das OSZ II Elbe-Elster																											
236	Mechatroniker/-in																											
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Friedersdorf, Mittenwalde, Schenkländchen, Schönfeld, Unteres Dahme/land, Bestensee, Eichwalde, Königs Wusterhausen, Schulzendorf, Wildau und Zeuthen ist das OSZ II Oberhavel																											
*	LDS-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Heideblick, Lieberose, Luckau, Märkische Heide, Oberspreewald, Unterspreewald, Lübben/Spreewald, Oberspreewald und Golßen/er Land ist das OSZ 1 Spree-Neiße																											
241	Metallbauer/-in FR: - Konstruktions-technik																											
*	HVL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Nauen, Brieselang, Wustermark, Schönwalde, Dallgow-Döberitz, Friesack, Nauen-Land, Ketzin, Falkensee ist das OSZ I Oberhavel																											
*	HVL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Milow, Rhinow, Premnitz, Nennhausen und Rathenow ist das OSZ "Gebr. Reichstein" Brandenburg																											

Konkretisierung der Schulbezirksgrenzen zur Liste "Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2004/2005" zu Anlage 1

Anlage 2

laufende Nr.	Landkreise / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOD	P	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB						
																															Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich				
311	Systemelektroniker/-in																																			
*	MOL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf, Neuenhagen bei Bin., Petershagen/Altlandsberg, Goltzow, Hoppegarten, Lebus, Letschin, Märkische Schweiz, Müncheberg, Neuhardenberg, Rüdersdorf und Seelow-Land ist das OSZ "Palminicken"																																			
*	MOL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Falkenberg-Höhe, Barnim-Odenbruch, Wriezen und Bad Freienwalde-Insel ist das OSZ 2 Barnim																																			
312	Systeminformatiker/-in																																			
*	MOL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf, Neuenhagen bei Bin., Petershagen/Altlandsberg, Goltzow, Hoppegarten, Lebus, Letschin, Märkische Schweiz, Müncheberg, Neuhardenberg, Rüdersdorf und Seelow-Land ist das OSZ "Palminicken"																																			
*	MOL-Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Falkenberg-Höhe, Barnim-Odenbruch, Wriezen und Bad Freienwalde-Insel ist das OSZ 2 Barnim																																			
326	Triebsaufrechter/-in Schwerpunkt: - Gleisbauarbeiten																																			
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Lübbenu/Spreewald und Vetschau ist das OSZ 1 Cottbus																																			
*	OSL - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Altdöbern, Calau, Großfläschchen, Ortrand, Ruhland, Schwarzhöhe/N.L. und Senftenberg ist das OSZ II Elbe-Elster																																			
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Brück, Niemeck, Beetzsee, Belzig, Emster Havel, Lehmin, Wiesenburg/Mark, Wusterwitz und Ziesar ist das OSZ "Gebirder Reichstein" Brandenburg																																			
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Beelitz, Fahrland, Groß Kreuz, Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Stahnsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Seddiner-See und Teltow ist das OSZ I Potsdam																																			
335	Triebsler/-in																																			
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Brück, Niemeck, Beetzsee, Belzig, Emster Havel, Lehmin, Wiesenburg/Mark, Wusterwitz und Ziesar ist das OSZ "Gebirder Reichstein" Brandenburg																																			
*	PM - Zuständige Schule für die Ämter, Städte und Gemeinden Beelitz, Fahrland, Groß Kreuz, Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Stahnsdorf, Treuenbrietzen, Werder, Kleinmachnow, Seddiner-See und Teltow ist das OSZ I Potsdam																																			

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Potsdam, den 2. Juli 2004

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Rahmenlehrplan

Vom 7. Juli 2004
Gz.: 31.51

Auf Grund des § 10 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der VV-Rahmenlehrplan

Die VV-Rahmenlehrplan vom 13. August 2002 (ABl. MBJS S. 548), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 22. Januar 2004 (ABl. MBJS S. 74), werden wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1 der Anlage wird wie folgt geändert:

Die Zeile

„2015.92 Sport (Grundschule) VR 28.09.1992“

wird wie folgt neu gefasst:

„204001.04 Sport (Grundschule) RLP 01.08.2004“.

2. Die Nummer 2 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile

„ 2001 Deutsch VR 22.08.1991“

wird wie folgt neu gefasst:

„201001.04 Deutsch RLP 01.08.2004“.

b) Die Zeile

„2002 Sachunterricht VR 22.08.1991“
(Kl. 1 – 4)

wird wie folgt neu gefasst:

„ 203052.04 Sachunterricht RLP 01.08.2004“.

c) Die Zeile

„2003.1 Gesellschaftslehre VR 22.08.1991“
(Kl. 5 – 6):
Politische Bildung

wird wie folgt neu gefasst:

„202011.04 Politische Bildung RLP 01.08.2004“.

d) Die Zeile

„2003.2 Gesellschaftslehre VR 2.08.1991“
(Kl. 5 – 6): Geschichte

wird wie folgt neu gefasst:

„202012.04 Geschichte RLP 01.08.2004“.

e) Die Zeile

„2003.3 Gesellschaftslehre VR 22.08.1991“
(Kl. 5 – 6):
Geografie (Erdkunde)

wird wie folgt neu gefasst:

„202013.04 Geografie RLP 01.08.2004“.

f) Die Zeile

„2004 Technik (Kl. 5) VR 22.08.1991“
(für Arbeitslehre
seit 1997)

wird wie folgt neu gefasst:

„203054.04 Wirtschaft – RLP 01.08.2004“.
Arbeit - Technik

g) Die Zeile

„2006 Mathematik VR 22.08.1991“

wird wie folgt neu gefasst:

„203001.04 Mathematik RLP 01.08.2004“.

h) Die Zeile
 „2009.92 Musik VR 10.08.1992“

wird wie folgt neu gefasst:

„201081.04 Musik RLP 01.08.2004“.

i) Die Zeile

„2010.92 Kunst VR 10.08.1992“

wird wie folgt neu gefasst:

„201083.04 Kunst RLP 01.08.2004“.

j) Die Zeile

„2015.92 Sport VR 10.08.1992“

wird wie folgt neu gefasst:

„204001.04 Sport RLP 01.08.2004“.

k) Die Zeile

„2021.92 Naturwissenschaften RLP 10.08.1992“
 (Kl. 5 – 6)
 Biologie/Physik

wird wie folgt neu gefasst:

„203014.04 Biologie RLP 01.08.2004“.

l) Die folgenden Zeilen werden gestrichen:

„2005 Französisch VR 22.08.1991“

„2007 Russisch (Kl. 5 – 6) VR 22.08.1991“

„2008 Englisch (Kl. 5 – 6) VR 22.08.1991“

m) Die folgenden Zeilen werden hinzugefügt:

„201030.04 Fremdsprachen RLP 01.08.2004“
 Englisch, Französisch,
 Polnisch, Russisch

„203016.04 Physik RLP 01.08.2004“

„202041.04 Lebensgestaltung- RLP 01.08.2004“
 Ethik-Religion

2 – Übergangsregelung

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2004/2005 in der Jahrgangsstufe 6 der Grundschule befinden, beenden den Bildungsgang auf der Grundlage der bisherigen vorläufigen Rahmenpläne. Abweichend von Satz 1 erfolgt der Unter-

richt in den Fächern Physik, Biologie und Arbeitslehre auf der Grundlage des neuen Rahmenlehrplans, wenn dieser im Schuljahr 2004/2005 in der Jahrgangsstufe 6 beginnt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2004/2005 in der Jahrgangsstufe 5 befinden, beenden im Fach Fremdsprachen den Bildungsgang auf der Grundlage der bisherigen vorläufigen Rahmenpläne.

3 – In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 2004

Der Minister für Bildung,
 Jugend und Sport

Steffen Reiche

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Einzelheiten zur Auswahl geeigneter praktischer Ausbildungsstätten für die Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Heilpädagogik gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 der Fachschulverordnung Sozialwesen

Vom 15. Mai 2004
 Gz.: 33.4

1 Gegenstand und Geltungsbereich

Auf Grund des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Fachschulverordnung Sozialwesen vom 24. April 2003 (GVBl. II S. 219) werden Einzelheiten zur Auswahl geeigneter praktischer Ausbildungsstätten für die Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Heilpädagogik durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen bestimmt.

Dieser Erlass gilt für die Fachschulen für Sozialwesen in öffentlicher wie in freier Trägerschaft mit Sitz im Land Brandenburg.

2 Auswahl von praktischen Ausbildungsstätten

Die Fachschule für Sozialwesen wählt aus den in Betracht kommenden praktischen Ausbildungsstätten für die Fachrichtung Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik ihre Kooperationspartner für die praktische Ausbildung nach den folgenden Kriterien aus:

2.1 Grundsätzliche Anforderungen an praktische Ausbildungsstätten

Geeignete Einrichtungen für die Durchführung der praktischen Ausbildung in der Fachrichtung Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik sind ambulante und stationäre Einrichtungen und Dienste in öffentlicher wie in freier Trägerschaft, die ausschließlich oder überwiegend einschlägige Leistungen anbieten, für deren Erbringung Fachkräfte aus den Berufsfeldern Heilerziehungspflege und/oder Heilpädagogik eingesetzt werden.

Dies sind insbesondere die in den Anlagen 6 und 7 der Fachschulverordnung Sozialwesen genannten Einrichtungen.

Die Fachschulen sollen ihre praktischen Ausbildungsstätten aus einem ständigen Kreis von bewährten Einrichtungen auswählen, um so die Qualität der praktischen Ausbildung zu sichern und weiter zu entwickeln.

Diese Auswahlkriterien gelten auch, wenn sich die Praxisstätten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes befinden.

Die Schülerinnen und Schüler sollen in der praktischen Ausbildungsstätte

- a) die für das jeweilige Berufsfeld grundlegenden und kennzeichnenden beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten oder berufsbefähigenden Kompetenzen erwerben,
- b) die Aufgaben und Zielsetzungen der für das jeweilige Berufsfeld wesentlichen Arbeitsfelder kennen lernen,
- c) sich mit der Konzeption und dem Leitbild der Einrichtung vertraut machen,
- d) die Organisationsstrukturen, Arbeitsmittel, Arbeitsformen und zeitgemäße Betreuungsformen kennen lernen,
- e) sich im Umgang mit der für die Fachrichtung typischen Klientel, deren Angehörigen oder Personensorgeberechtigten sowie anderen an der berufstypischen Arbeit beteiligten Berufsgruppen und Personen üben,
- f) entsprechend der Leistungsentwicklung zunehmend eigenständige Arbeiten ausführen.

2.2 Anforderungen an die Praxisanleitung

Für die Praxisanleitung muss eine staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/ein staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder eine staatlich anerkannte Heilpädagogin/ein staatlich anerkannter Heilpädagoge zur Verfügung stehen.

Diese Fachkraft muss mindestens zwei Jahre hauptamtlich in den letzten fünf Jahren in ihrem Berufsfeld gearbeitet haben.

Es sind vorzugsweise Beschäftigte für diese Funktion auszuwählen, die sich darin bereits bewährt haben.

In Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn keine oder nicht genügend staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen/staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger oder staatlich anerkannte Heilpädagoginnen/staatlich anerkannte Heilpädagogen zur Ver-

fügung stehen, können Angehörige fachverwandter Berufsgruppen als Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter zugelassen werden, wenn mindestens eine Fachschulqualifikation und eine vergleichbare Berufserfahrung im heilerzieherischen oder heilpädagogischen Berufsfeld und in der Praxisanleitung nachgewiesen wird.

Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter müssen über die erforderliche berufspädagogische Qualifikation für die Anleitung von Schülern in der jeweiligen Fachrichtung verfügen. Die entsprechende Qualifizierung muss einen Umfang von mindestens 200 Stunden haben und soll die von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das jeweilige Berufsfeld vorgegebenen Zielsetzungen berücksichtigen. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen behält sich vor, Einzelheiten zu den Anforderungen an die berufspädagogische Qualifikation zu regeln.

Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sollen regelmäßig an einschlägigen Fortbildungen teilnehmen, um die für diese Funktion erforderliche Fachkompetenz zu erhalten und weiter zu entwickeln. Hierzu gehört neben ausbildungsbezogenen Inhalten des Berufsfelds und funktionsbezogenen Qualifikationen die ständige und gezielte Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen des eigenen Arbeitsbereichs.

Die praktische Ausbildungsstätte hat sicherzustellen, dass die Praxisanleitung möglichst durch die gleiche Person erfolgt und für diese eine Vertretung bestellt ist.

Für die Vertretung gelten die gleichen Anforderungen an die Qualifikation wie für die Praxisanleitung.

Eine Praxisanleiterin/ein Praxisanleiter soll in der Regel eine Schülerin/einen Schüler betreuen, höchstens aber zwei.

2.3 Durchführung der Auswahl

Die Fachschule führt die Auswahl ihrer praktischen Ausbildungsstätten nach folgenden Kriterien durch:

- a) fachliche Eignung der Einrichtung: Profil, Klientel, vorherrschende Betreuungsformen, Vorhandensein einer Konzeption/eines Leitbilds,
- b) generelles Ausbildungskonzept, aus dem Einsatzbereiche/Arbeitsfelder für die praktische Ausbildung ersichtlich sind,
- c) ausreichende Anzahl und Qualifikation von Fachkräften, insbesondere von staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflegern oder staatlich anerkannten Heilpädagoginnen/Heilpädagogen,
- d) Eignung der Praxisanleitung und der Vertretung: Nachweis der fachlichen Qualifikation durch Zeugnis über Berufsabschluss und Urkunde über staatliche Anerkennung/Berufsbezeichnungserlaubnis gemäß Nummer 2.2, Nachweis der berufspädagogischen Qualifikation durch Zertifikat gemäß Nummer 2.2,
- e) Vorhandensein eindeutiger Regelungen zu den Verantwortlichkeiten und Ansprechpartnern für die praktische Ausbildung in der Einrichtung.

3 Zielvereinbarung

Die Fachschule schließt mit den von ihr ausgewählten praktischen Ausbildungsstätten Zielvereinbarungen, in denen die jeweiligen Pflichten von Fachschule, praktischer Ausbildungsstätte sowie die gemeinsamen Pflichten vereinbart werden.

4 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass ist mit Wirkung vom 15. Mai 2004 ab dem Schuljahr 2004/2005 anzuwenden.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen von Heimbildungsstätten gemäß § 24 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (RL Heimbildungsstätten - RLHbs-WBG)

Vom 26. Juli 2004
Gz.: 34.03

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Weiterbildungsverordnung (WBV) vom 24. Juni 1994 (GVBl. II S. 608), zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Weiterbildungsverordnung vom 24. Juni 2003 (GVBl. II S. 417), in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Zweck und Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt gemäß § 6 der Weiterbildungsverordnung nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung von anerkannten Veranstaltungen von Heimbildungsstätten gemäß § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Förderung

Das Land fördert die Tätigkeit von anerkannten Heimbildungsstätten im Rahmen der Organisation und Durchführung von anerkannten Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung.

3 - Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Heimbildungsstätten, die gemäß § 8 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes und gemäß Num-

mer 5 der Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung von Einrichtungen und Landesorganisationen (VV-Anerkennung BbgWBG) vom 21. April 1994 anerkannten Landesorganisationen gleichgestellt sind.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Bei erstmaliger Antragstellung hat die Heimbildungsstätte nachzuweisen, dass sie seit ihrer Anerkennung mindestens drei Jahre lang kontinuierlich im Bereich der Bildungsfreistellung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz tätig war.

(2) Die eigenverantwortliche Durchführung von wenigstens 60 anerkannten Veranstaltungstagen zur Bildungsfreistellung gemäß § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes je Haushaltsjahr ist Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung.

(3) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungen.

5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| (1) Zuwendungsart: | Projektförderung |
| (2) Finanzierungsart: | Festbetragsfinanzierung |
| (3) Form der Zuwendung: | Zuschuss |

(4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:
Die Landesmittel werden den Zuwendungsempfängern als pauschaler Zuschuss zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Bildungsfreistellung gemäß Abschnitt 4 BbgWBG gewährt. Der pauschale Zuschuss beträgt:

- a) für das hauptamtliche pädagogische Personal oder die hauptamtliche Geschäftsführung bis zu 35.000 EUR jährlich,
- b) für das hauptamtliche Verwaltungspersonal bis zu 20.000 EUR jährlich.

Der Beschäftigungsumfang des unter a) und b) genannten Personals muss mindestens 30 Wochenstunden umfassen. Liegt der Beschäftigungsumfang unter 30 Stunden pro Woche verringert sich die Förderung entsprechend.

- c) Zuschuss für Kinderbetreuung:
Für Kinder bis zu sechs Jahren von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die gemäß §17 BbgWBG freigestellt sind, wird pro Kind und Tag (Kinderbetreuungstag) ein Zuschuss von 8,70 EUR als Festbetrag gewährt. Je anerkannte Heimbildungsstätte werden bis zu 100 Kinderbetreuungstage gefördert.

6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger erbringt bis zum 31. August des laufenden Jahres einen Zwischenbericht, aus dem die Zahl der durchgeführten Veranstaltungstage erkennbar ist.

7 - Verfahren

(1) Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember des dem beantragten Förderzeitraum vorangegangenen Haushaltsjahres an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten. Es ist das als Anlage beigefügte Antragsmuster zu verwenden.

(2) Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium erteilt.

(3) Verwendungsnachweisverfahren:

a) Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 30. April des dem Förderzeitraum folgenden Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis. Es sind die als Anlagen beigefügten Verwendungsnachweismuster zu verwenden.

b) Der Zuwendungsempfänger hat zu bestätigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

(4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden.

(5) Statistik:

Zur Auswertung und Bewertung der Förderung (Wirksamkeitskontrolle) fügen die Heimbildungsstätten dem Sachbericht das entsprechende Jahresprogramm sowie eine Auflistung der gemäß § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes anerkannten und von der Heimbildungsstätte in eigener Verantwortung durchgeführten Veranstaltungen anhand des Formblattes A bei. Ergänzend sind Teilnehmerlisten gemäß Anlage B für jede geförderte Veranstaltung hinzuzufügen. Der Nachweis der Kinderbetreuung erfolgt in der Anlage C.

8 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Richtlinien vom 2. September 2003 außer Kraft.

Potsdam, den 26. Juli 2004

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Landesorganisationen nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Landesorganisationen - RLLO-WBG)

Vom 26. Juli 2004

Gz.: 34.01

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Weiterbildungsverordnung (WBV) vom 24. Juni 1994 (GVBl. II S. 608), zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Weiterbildungsverordnung vom 24. Juni 2003 (GVBl. II S. 417), in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Zweck und Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt gemäß § 4 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 Nr. 4 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO Zuwendungen zur Förderung der Landesorganisationen.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalkosten für pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die Geschäftsführung und hauptamtliche Verwaltungskräfte, die für die Landesorganisation tätig sind, sowie Sachkosten zur Erfüllung des Satzungszweckes der Landesorganisation.

3 - Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Landesorganisationen, die gemäß § 8 BbgWBG und gemäß Nr. 4 VV-Anerkennung BbgWBG vom 21. April 1994 anerkannt sind.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung der Förderung ist, dass die Landesorganisationen der Weiterbildung die Weiterbildungsarbeit ihrer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BbgWBG fördern und koordinieren. Dies erfolgt insbesondere durch die Beratung der Mitglieder in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Fragen, die Förderung der Kooperation der Mitglieder und der Qualitätsentwicklung der Einrichtungen, die Fortbildung der hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der in den Einrichtungen tätigen Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter, die Erstellung pädagogischer Materialien und die Wahrnehmung weiterbildungspolitischer Anliegen.

(2) Weitere Zuwendungsvoraussetzung bei erstmaliger Antragstellung ist der Nachweis, innerhalb der letzten drei Jahre als anerkannte Landesorganisation im Sinne des Absatzes 1 kontinuierlich tätig gewesen zu sein.

(3) Voraussetzung für die Zuwendung ist ferner die Summe von mindestens 10.000 durchzuführenden Unterrichtsstunden im Sinne des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes im laufenden Haushaltsjahr durch die der Landesorganisation angeschlossenen Mitgliedsorganisationen. Die Mitgliedsorganisationen müssen ihren Sitz im Land Brandenburg haben. Berücksichtigt werden Unterrichtsstunden, die im Land Brandenburg durchgeführt werden.

(4) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungen.

5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung
- (2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuschuss
- (4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:
Die Landesmittel werden den Zuwendungsempfängern als pauschaler Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten gewährt. Der pauschale Zuschuss beträgt für:
 - a) für das hauptamtliche pädagogische Personal oder die hauptamtliche Geschäftsführung bis zu 35.000 EUR jährlich,
 - b) für das hauptamtliche Verwaltungspersonal bis zu 20.000 EUR jährlich.

Der Beschäftigungsumfang des unter a) und b) genannten Personals muss mindestens 30 Wochenstunden umfassen. Liegt der Beschäftigungsumfang unter 30 Stunden pro Woche verringert sich die Förderung entsprechend.

c) Für die Bemessung der Förderung der Personalkosten gilt darüber hinaus folgender Stellenschlüssel:

Zahl der Unterrichtsstunden (UStd) der Mitgliedsorganisation	Anzahl der Stellen für päd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Geschäftsführung	Anzahl der Stellen für Verwaltungskräfte
ab 10.000 UStd	bis zu 1	bis zu 1/2
ab 20.000 UStd	bis zu 1	bis zu 1
ab 40.000 UStd	bis zu 1 1/2	bis zu 1
ab 80.000 UStd	bis zu 2	bis zu 1 1/2

d) Die Zuwendungen für Sachkosten (laufender Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren, Mieten, Fahrtkosten) betragen pauschal je halber geförderter Stelle 1.280 EUR.

6 - Sonstige Zuwendungsbedingungen

Mit Antragstellung sind die durchgeführten Unterrichtsstunden des Vorjahres im Sinne des BbgWBG nachzuweisen. Die dargelegten Unterrichtsstunden sollen die Erreichbarkeit der Unterrichtsstunden nahe legen, die bei der Zuwendung zugrunde gelegt werden. Mit dem Antrag auf Zuwendung für die Haushaltsjahre 2004 bis 2006 sind jeweils mindestens 10.000 durchgeführte Unterrichtsstunden gemäß Nr. 4.2 für das dem Förderzeitraum vorangegangene Haushaltsjahr nachzuweisen. Ist absehbar, dass die Unterrichtsstunden des laufenden Jahres die der Bewilligung zugrunde gelegten Unterrichtsstunden um mehr als 5 vom Hundert unterschreiten, haben die Landesorganisationen bis zum 31. August eines jeden Jahres den Zuwendungsgeber zu informieren. Dieser prüft, ob im Ausnahmefall der Zuschuss in der bewilligten Höhe gewährt werden kann.

7 - Verfahren

(1) Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember des dem beantragten Förderzeitraum vorangegangenen Haushaltsjahres an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten. Es ist das als Anlage beigefügte Antragsmuster zu verwenden.

(2) Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium erteilt.

(3) Anforderungs- und Auszahlungsverfahren:

Dem Zuwendungsempfänger werden jeweils auf Anforderung Abschlagszahlungen zum 1. April und zum 1. September gewährt. Mit dem Antrag auf Abschlagszahlung zum 1. September ist die Verrechnung der vorangegangenen Abschlagszahlung zu verbinden.

(4) Verwendungsnachweisverfahren:

a) Der Zuwendungsempfänger erbringt dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 31. März des dem Förderzeitraum folgenden Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis. Es ist das als Anlage beigefügte Verwendungsnachweismuster zu verwenden.

b) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. September 2004 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Richtlinien vom 28. November 2003 außer Kraft.

Potsdam, den 26. Juli 2004

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Rundschreiben 16/04

Vom 21. Juni 2004

Gz.: 33.2 - Tel.: 8 66 - 38 32

Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung

Hier: Schulische Umsetzung des Fachkonzepts „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen“ (BvB) der Bundesagentur für Arbeit ab Schuljahr 2004/2005 in den Oberstufenzentren des Landes Brandenburg

Mit dem Inkrafttreten des neuen Fachkonzepts der Bundesagentur für Arbeit vom 12. Januar 2004 werden die berufsorientierenden und – vorbereitenden Lehrgänge „testen- informieren- probieren“, „Lehrgänge zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen“ und die „Förderlehrgänge“ durch eine neue Förderstruktur und eine neue Förderphilosophie (Individualisierung - Flexibilisierung - Regionalisierung) abgelöst.

Behinderte und benachteiligte Jugendliche, die durch die Bundesagentur für Arbeit für einen berufsorientierenden oder berufsvorbereitenden Lehrgang vorgesehen sind, können in den Lehrgängen „Grundstufe“ und „Förderstufe“ und im Lehrgang „Übergangsqualifizierung“ auf eine Berufsausbildung oder die Erwerbsfähigkeit vorbereitet werden. Als benachteiligt gelten lernbeeinträchtigte Jugendliche und sozial benachteiligte Jugendliche. Lernbeeinträchtigte Jugendliche können Jugendliche ohne Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht, Abgänger aus Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss, Schulabgänger mit Abschluss der Sekundarstufe I bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht ausnahmsweise nur dann sein, wenn bei ihnen wegen ihrer noch bestehenden schwerwiegenden Bildungsdefizite eine Berufsausbildung ohne Hilfen nicht zu erwarten ist. Zu den sozial benachteiligten Jugendlichen unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss zählen verhaltungsgestörte Jugendliche, Legasthiker, Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) geleistet worden ist oder wird, ehemals drogenabhängige Jugendliche, strafentlassene Jugendliche und junge Strafgefangene. Auf Grund der neuen Förderphilosophie

sollen diese Jugendlichen, im Ergebnis einer kontinuierlichen Bildungsbegleitung durch den Lehrgangsträger, innerhalb des Förderzeitraums die o.g. berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wechseln.

Die Bundesagentur für Arbeit hat für das Land Brandenburg den Beginn dieser neuen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen auf den 16. August 2004 (für behinderte Jugendliche), den 1. September 2004 und den 15. September 2004 festgelegt. Unabhängig davon werden Ausbildungsträger, die seit Februar 2004 Jugendliche in einem Lehrgang der Bundesagentur für Arbeit nach „altem“ Recht auf eine Berufsausbildung oder die Erwerbstätigkeit vorbereiten, diese entsprechend ihrer bestehenden Verträge im Schuljahr 2005/2006 zu Ende führen. Der Berufsschulunterricht bei diesen Schülerinnen und Schülern erfolgt gemäß Rundschreiben RS 2/02 vom 7. Januar 2002.

Die schulische Umsetzung des neuen Fachkonzepts der Bundesagentur für Arbeit ist im Vorgriff auf entsprechende gesetzliche Bestimmungen von den Oberstufenzentren im Schuljahr 2004/2005 wie folgt durchzuführen:

1. Allgemeines

- 1.1 Alle berufsschulpflichtigen Jugendlichen, die keinen Ausbildungsvertrag und keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, melden sich am regional zuständigen Oberstufenzentrum an und werden in Klassen des Bildungsgangs der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I aufgenommen.
- 1.2 Die OSZ halten ab 9. August 2004 entsprechend dem neuen Lehrgangsangebot der Bundesagentur für Arbeit zwei Kategorien von Klassen in den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung vor: Klassen für Schülerinnen und Schüler, die einen Lehrgang Grundstufe besuchen und Klassen für Schülerinnen und Schüler, die einen Lehrgang Übergangsqualifizierung besuchen. Die Einrichtung von Klassen für Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss an einen Lehrgang Grundstufe den Lehrgang Förderstufe besuchen müssen, ist für Februar 2005 zu planen.
- 1.3 Schülerinnen und Schüler, die ab dem 16. August oder dem 1. September oder dem 15. September 2004 oder ab einem späteren Zeitpunkt Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines berufsvorbereitenden Lehrgangs der Bundesagentur für Arbeit sind, wechseln aus dem Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I in Klassen der Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung über.
- 1.4 In die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung werden grundsätzlich nur berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler aufgenommen. Im Fall freier Kapazitäten können auch nicht mehr berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler in diese Bildungsgänge aufgenommen werden.

1.5 Der Berufsschulunterricht kann in Klassen oder Kursen erfolgen.

1.6 Der Richtwert für die Klassenfrequenz beträgt 15. Es gilt die Bandbreite 12 bis 20. Es können acht bis zwölf Lehrerwochenstunden je Klassenfrequenz für Teilungsunterricht gewährt werden.

1.7 Die Schulleitung soll in Vorbereitung auf das Schuljahr 2004/2005 inhaltliche und organisatorische Fragen mit den jeweiligen Trägern von Lehrgängen der Bundesagentur für Arbeit oder den Trägern von Jugendhilfemaßnahmen (Bildungsträgern) beraten, insbesondere die Klassen- und Lerngruppenbildung sowie die Unterrichtsorganisation.

1.8 Der Unterricht im berufsvorbereitenden Bereich erfolgt in inhaltlicher Abstimmung mit den Bildungsträgern. Lebens- und arbeitsweltbezogene Lerneinheiten werden neben beruflichen bzw. berufsfeldbezogenen Qualifizierungseinheiten vermittelt. Schul- und unterrichtsorganisatorische Bedingungen sind Grundlage für die Abstimmungsentscheidungen. Die Durchführung von Projektunterricht wird empfohlen.

1.9 Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht führt zum Erwerb eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses. Wer diesen Abschluss erwerben möchte, muss sich zum Beginn des Schulverhältnisses zur Teilnahme am Ergänzungsunterricht entscheiden. Eltern und Schülerinnen und Schüler sind durch die Schulleitung darüber zu informieren, dass ein späterer Beginn der Teilnahme nicht möglich ist. Über Ausnahmen entscheiden die Fachkonferenzen oder die Lernbereichskonferenzen. Vor der Aufnahme in den Ergänzungsunterricht ist eine Leistungsfeststellung in den Fächern Mathematik und Deutsch durchzuführen. Grundlage sind die Anforderungen der Jahrgangsstufe 8 der Sekundarstufe I. Die Leistungsfeststellung ist erfolgreich bestanden, wenn in den beiden Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind. Wurde in einem Fach eine mangelhafte Leistung erbracht, entscheidet die Fachkonferenz oder Lernbereichskonferenz im Einzelfall, ob eine Aufnahme in den Ergänzungsunterricht erfolgt. Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin mehr als acht Stunden pro Schuljahr unentschuldig im Ergänzungsunterricht, entscheidet die Fach- oder Lernbereichskonferenz über den noch möglichen Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses.

2.0 Festlegungen für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Lehrgang „Grundstufe“ und ggf. im Anschluss daran im Lehrgang „Förderstufe“ der Bundesagentur für Arbeit sind

2.1 Für Klassen, in denen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Lehrgangs „Grundstufe“ bzw. „Förderstufe“ unterrichtet werden, gilt die Stundentafel gemäß Anlage 1.

2.2 Für Schülerinnen und Schüler, die am Ergänzungsunterricht teilnehmen wollen, gelten die Festlegungen entsprechend Nummer 1.9.

2.3 Berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die den Lehrgang „Grundstufe“ verlassen, besuchen den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I.

2.4 In den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung werden Zeugnisse gemäß § 20 Abs. 1 der Berufsschulverordnung erteilt. Wer den Lehrgang „Grundstufe“ verlässt, erhält eine Bescheinigung gemäß Anlage 3 über seine bisherigen Leistungen.

3.0 Festlegungen für Schülerinnen und Schüler, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Lehrgangs „Übergangsqualifizierung“ sind

3.1 Schülerinnen und Schüler, die entsprechend SGB IX § 2, § 4, § 33 und § 35 wegen der Art oder Schwere der Behinderung und der Notwendigkeit besonderer Hilfen am Lehrgang „Übergangsqualifizierung“ teilnehmen, erhalten Berufsschulunterricht im Umfang von 12 bis 16 Wochenstunden gemäß Anlage 1.

3.2 Für Klassen mit benachteiligten Schülerinnen und Schüler entsprechend SGB III, die am Lehrgang „Übergangsqualifizierung“ teilnehmen, gilt die Stundentafel gemäß Anlage 2.

3.3 Für Schülerinnen und Schüler, die am Ergänzungsunterricht teilnehmen wollen, gelten die Festlegungen gemäß Nummer 1.9.

3.4 Schülerinnen und Schüler in Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Lehrgangs sind, erhalten Berufsschulunterricht gemäß Anlage 1.

3.5 Wer den Lehrgang Übergangsqualifizierung beendet, erhält ein Zeugnis gemäß § 20 Abs.1 der Berufsschulverordnung.

3.6 Schülerinnen und Schüler, die den Lehrgang Übergangsqualifizierung abbrechen, noch berufsschulpflichtig sind und deshalb in den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und gleichgestellter Abschlüsse der Sekundarstufe I überwechseln müssen, erhalten eine Bescheinigung über ihre Teilnahme im Bildungsgang zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung. Schüler in Justizvollzugsanstalten, die den Lehrgang Übergangsqualifizierung abbrechen, verbleiben im dort für sie bereit gestellten Bildungsangebot.

3.7 Die Bestimmungen dieses Rundschreibens gelten für die beruflichen Ersatzschulen entsprechend.

4. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

4.1 Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2004 in Kraft. Es tritt am 31. Juli 2005 außer Kraft.

4.2. Das Rundschreiben 2/02 vom 7. Januar 2002 (ABL. MBS S. 12) tritt am 31. Januar 2005 außer Kraft.

Anlage 1

Stundentafel für Schülerinnen und Schüler, die im Bildungsgang zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrgänge „Grundstufe“, „Förderstufe“ und „Übergangsqualifizierung“¹⁾ sind

Unterrichtsfächer	Jahresstunden
Berufsvorbereitender Bereich²	240
Technologie	160
Berufsbezogene Mathematik	80
Berufsübergreifender Bereich	240
Deutsch	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	80
Sport	80
Ergänzungsunterricht³	160
Deutsch	80
Mathematik ⁴	80
	640

¹ Schülerinnen und Schüler, die nach dieser Stundentafel unterrichtet werden, sind lernbeeinträchtigte und sozialbenachteiligte Jugendliche, die auf der Grundlage von §§235,240-246 SGB III und behinderte Jugendliche, die auf der Grundlage von § 33 SGB IX gefördert werden.

² Im berufsvorbereitenden Bereich werden aus den angebotenen Berufsfeldern Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten vermittelt.

³ Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist für den Erwerb eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses verbindlich. Zusätzlich muss für den Erwerb dieses Abschlusses der Nachweis von drei Stunden Mathematik im berufsvorbereitenden Bereich erbracht werden.

⁴ Der Unterricht im Fach Mathematik orientiert sich an dem Rahmenplan der Sekundarstufe I für dieses Fach.

Anlage 2

Stundentafel für Schülerinnen und Schüler, die im Bildungsgang zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung auf die Erwerbstätigkeit vorbereitet werden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einem Lehrgang „Übergangsqualifizierung“⁽¹⁾ sind

Unterrichtsfächer	Jahresstunden
1. Berufsvorbereitender Bereich²	160
2. Berufsübergreifender Bereich³	120
	280

¹ Schülerinnen und Schüler, die nach dieser Stundentafel unterrichtet werden, sind Ausbildungsabbrecher, die zur Fortsetzung ihrer Ausbildung der Förderung ihrer beruflichen Handlungskompetenz bedürfen oder Jugendliche mit Abschlüssen der Sekundarstufe I oder II, die sich intensiv, aber erfolglos um einen Ausbildungsplatz bemüht haben.

² Im berufsvorbereitenden Bereich werden aus den angebotenen Berufsfeldern Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten vermittelt.

³ Berufsübergreifende Fächer sind Deutsch, Wirtschafts- und Sozialkunde und Sport. Sie werden jeweils mit einer Wochenstunde vermittelt.

Anlage 3

Formular für den Übergang innerhalb der Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung und zum Bildungsgang der Berufsfachschule für berufliche Grundbildung und zum Erwerb von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Wappen
des
Schulträgers

Bescheinigung

Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat in der Berufsschule den Bildungsgang zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung vom _____ bis _____ besucht.

Lehrgang: _____

Leistungen

Berufsvorbereitender Bereich

Berufsübergreifender Bereich

Technologie

Deutsch

Berufsbezogene Mathematik

Wirtschafts- und Sozialkunde

Sport

Anmerkungen

Ort, Datum

Siegel

Klassenlehrer/ Klassenlehrerin

Rundschreiben 20/04

Vom 7. Juli 2004
Gz. 32.3 - Tel.: 8 66 - 38 23

Weitere Einführung des Unterrichtsfaches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R) in der Sekundarstufe I

1 – Elterninformation

(1) In Schulen, in denen Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R) unterrichtet oder neu eingeführt wird, sind die Eltern rechtzeitig und umfassend über die Ziele, Inhalte und Formen dieses Unterrichts zu informieren. Eltern, deren Kinder erstmals am Unterricht im Fach L-E-R teilnehmen, erhalten vor dem Schuljahresbeginn eine schriftliche Information über das Fach sowie über die Möglichkeit der Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an diesem Unterricht.

(2) Für Eltern der Jahrgangsstufen 7 bis 10 wird die Information über den Unterricht in L-E-R jeweils in der Elternversammlung zum neuen Schuljahr innerhalb der ersten vier Unterrichtswochen des Schuljahres gegeben. Sie dient der Aussprache über den Unterricht in L-E-R und der Information über die dort in der jeweiligen Jahrgangsstufe zu behandelnden Themen. Sie enthält nähere Informationen über die Regelungen zur Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in L-E-R.

(3) Die Schule hat sicherzustellen, dass den Schülerinnen und Schülern ermöglicht wird, auch zusätzlich am Religionsunterricht gemäß § 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes teilzunehmen, sofern ein Angebot einer Kirche oder Religionsgemeinschaft vorhanden ist. Die Eltern sind über diese Möglichkeit zu informieren.

2 - Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde

(1) Die für die Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme an L-E-R erforderliche Erklärung für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der erstmalig L-E-R-Unterricht erhalten würde, soll zum Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr, spätestens aber zwei Wochen nach der Erstinformation zu L-E-R in der Schule vorliegen. Im Übrigen ist die Erklärung rechtzeitig vor Ende des Unterrichts im Schulhalbjahr oder Schuljahr gegenüber der Schulleitung abzugeben. Für die Erklärung soll das Formular aus der Anlage verwendet werden.

(2) Für die von der Pflicht zur Teilnahme an L-E-R befreiten Schülerinnen und Schüler ist während der L-E-R-Stunden die

Aufsicht durch die Schule zu gewährleisten, soweit nicht gemäß § 6 RUV die Aufsicht im Rahmen des Religionsunterrichtes zu gewährleisten ist.

(3) Sofern zur Vermeidung von Unterrichtsausfall an Stelle von L-E-R anderer Unterricht stattfindet, nehmen auch die von der Teilnahme an L-E-R befreiten Schülerinnen und Schüler teil, wenn sie nicht für einen Religionsunterricht angemeldet sind, der zu dieser Zeit stattfindet. Die Eltern sind im konkreten Fall in geeigneter Weise zu informieren.

3 - Unterrichtsorganisation

(1) Die Einführung des Unterrichtsfaches L-E-R erfolgt spätestens ab der Jahrgangsstufe 7. Nach erfolgter Einführung an einer Schule findet L-E-R in der Regel bis zur Jahrgangsstufe 10 statt.

(2) L-E-R wird von entsprechend qualifizierten Lehrkräften unterrichtet. Lehrkräfte sind nach mindestens einjähriger erfolgreicher Teilnahme am Weiterbildungsstudium im L-E-R-Unterricht einzusetzen. Der Umfang des Unterrichtseinsatzes soll in der Regel 8 Wochenstunden nicht überschreiten und ist mit den Lehrkräften abzustimmen. Nach Abschluss der Ausbildung erfolgt ein bedarfsgerechter Einsatz der Lehrkräfte entsprechend den organisatorischen und personellen Voraussetzungen der Schule. Hierfür sind alle Möglichkeiten arbeitsvertraglicher Regelung zu nutzen.

(3) Bei Klassenfrequenzen von mehr als 25 Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 7 und 8 soll die Schulleitung nach Möglichkeit einen Teilungszuschlag von mindestens 50% der jeweiligen Wochenstundenzahl von L-E-R vorsehen.

(4) Für die weitere Einführung von L-E-R ermitteln die Schulleitungen den erforderlichen Lehrkräftebedarf ihrer Schule und erstellen gemeinsam mit dem staatlichen Schulamt eine Personalentwicklungskonzeption. Die betroffenen Lehrkräfte sollen frühzeitig einbezogen und verbindliche Entscheidungen rechtzeitig für das jeweils kommende Schuljahr getroffen werden. Die staatlichen Schulämter schreiben die Personalentwicklungskonzepte zur Einführung von L-E-R in der Sekundarstufe I kontinuierlich fort. Diese sind dem MBSJ jeweils bis zum 1. Juli für das darauf folgende Schuljahr zu übersenden.

4 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Dieses Rundschreiben ersetzt das RS Nr. 32/98 vom 25. Juni 1998.

(3) Dieses Rundschreiben tritt am 31. Juli 2007 außer Kraft.

Anlage

An die
Schulleitung der

.....
(Name der Schule)

Erklärung

Hiermit erkläre(n) wir/ich, dass

(Name, Vorname)

(Klasse)

Religionsunterricht in Verantwortung der _____ Kirche anstelle des Faches
(Konfession)

Lebengestaltung-Ethik-Religionskunde erhalten soll.

Diese Erklärung gilt ab dem 2. Schulhalbjahr/Schuljahr 200../..

Bei einem Widerruf der Anmeldung zum Religionsunterricht informieren wir/ich die Schule rechtzeitig.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten oder
des/der religionsmündigen Schüler/in)

Hiermit bestätige ich die Anmeldung zum Religionsunterricht in Verantwortung der

_____ Kirche zum 2.Schulhalbjahr/Schuljahr 200../..

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Religionslehrkraft)

Mitteilung 38/04

Vom 7. Juli 2004
Gz.: 22.4 Tel.: 8 66 - 37 24

**Zwölfte und 13. Änderung
des Brandenburgischen Schulgesetzes**

1. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz wurde seit der Mitteilung 28/03 vom 2. Juli 2003 durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) und durch Artikel 7 Nr. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 196) geändert.

Die Änderung betrifft § 132 Abs. 2. Die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten im Bereich des staatlichen Schulamtes wurden uneingeschränkt auf die Leiterin oder den Leiter der staatlichen Schulämter übertragen. Über die Änderung wurde in Nummer 1.2 der Mitteilung 16/04 bereits informiert. Dabei wurde auch auf einen Fehler hingewiesen, der mit der 13. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes, die am 1. Juni 2004 in Kraft getreten ist, richtig gestellt wurde. § 132 lautet wie folgt:

„§ 132

Personal und Kosten der staatlichen Schulämter

(1) Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätiges, fachlich geeignetes Personal ausgeübt (schulfachliches Personal). Das schulfachliche Personal arbeitet im staatlichen Schulamt mit dem verwaltungsfachlichen Personal zusammen.

(2) Das Personal der staatlichen Schulämter steht in einem Dienstverhältnis zum Land. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Leiterinnen und Leiter der staatlichen Schulämter. Die Leiterin oder der Leiter des staatlichen Schulamtes ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals der staatlichen Schulämter, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Lehrkräfte sowie des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen. In die Aufgabenbereiche des schulfachlichen Personals soll nur eingegriffen werden, wenn gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der obersten Schulbehörde oder Festlegungen der Dienstberatungen verstoßen wird.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium kann Lehrkräfte zu seiner fachlichen Unterstützung sowie zur fachlichen Unterstützung der staatlichen Schulämter und der Einrichtungen gemäß Abschnitt 3 hinzuziehen. Diese nehmen die Aufgaben im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. Den betroffenen Schulen können zur Vermeidung von Unterrichtsausfall nach Maßgabe des Haushalts Ersatzstellen zugewiesen werden.“

2. Zitierweise

Die Zitierweise lautet gegebenenfalls: „§ ... des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S.186, 196)“.

Sport

**Verwaltungsvorschriften über
das Prüfungsverfahren im Fach Sport
am Ende der Jahrgangsstufe 10
(VV - Prüfung Sport Jahrgangsstufe 10)**

Vom 8. Juli 2004
Gz.: 44.2

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) in Verbindung mit § 44 Abs. 7 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 18. Dezember 2003 (GVBl. II 2004 S. 2) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Prüfungsverfahren im Fach Sport

(1) Die mündliche Prüfung gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 der Sekundarstufe I-Verordnung im Fach Sport umfasst einen sportpraktischen und einen sporttheoretischen Teil. Beide Teile der Prüfung werden an einem Tag durchgeführt. Aus schulorganisatorischen, witterungsbedingten oder sportartspezifischen Gründen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

(2) Der Schwerpunkt der Bewertung liegt auf den sportpraktischen Anteilen. Der sport-theoretische Teil geht mit mindestens einem Drittel in die Prüfungsnote ein.

(3) Die Durchführung des sporttheoretischen Teils erfolgt entsprechend § 44 der Sekundarstufe I – Verordnung. Das Prüfungsgespräch dauert in der Regel 10 Minuten. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem Rahmenlehrplan Sport Sekundarstufe I. Insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Inhalte sind für den sporttheoretischen Teil der mündlichen Prüfung geeignet und werden empfohlen.

(4) Die Grundlage für die Prüfungsinhalte für den sportpraktischen Teil der mündlichen Prüfung im Fach Sport ist

- a) als Pflichtfach der Rahmenlehrplan Sport Sekundarstufe I, wobei die in der Anlage 2 aufgeführten Inhalte besonders geeignet sind,

- b) als Wahlpflichtfach ab Jahrgangsstufe 7 der jeweils schuleigene Lehrplan, wobei die in der Anlage 3 aufgeführten Inhalte besonders geeignet sind oder
- c) als Wahlpflichtfach ab Jahrgangsstufe 9 der jeweils schuleigene Lehrplan.

Die Schülerin oder der Schüler, die oder der die mündliche Prüfung gemäß den Buchstaben a) oder c) gewählt hat, wird frühestens am letzten Unterrichtstag durch die Prüferin oder den Prüfer über das Themenfeld im sportpraktischen Teil der mündlichen Prüfung informiert. Sofern die Aufgabenstellung für den sportpraktischen Teil Wahlmöglichkeiten für die Schülerin oder den Schüler enthält, erfolgt die Wahl zu diesem Zeitpunkt.

(5) Die Prüfung in einer anderen Prüfungsform erfolgt gemäß § 46 der Sekundarstufe I – Verordnung. Für Schülerinnen und Schüler, die eine andere Prüfungsform im Fach Sport wählen, sind eine Präsentation und ein Prüfungsgespräch vorzusehen. Die Präsentation muss einen sportpraktischen Bezug haben.

2 – In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage 1:

Inhalte für das Prüfungsgespräch in der mündlichen Prüfung

Theoretische Grundlagen sportlicher Tätigkeit

- Entwicklung sportmotorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Entwicklung von Bedürfnissen (Freude, Leistungsstreben, Kooperation, Verantwortung, Erfahrung)
- Herausbildung von Sportinteressen, die lebensbegleitend wirken und die Motivation für körperlich-sportliche Betätigung sind
- Gesundheitsvorsorge (Regelmäßigkeit sportlicher Belastungen und Wirkung von Entlastungen sowie altersangepasste Lebensweise)

Hauptfaktoren sportlicher Tätigkeiten

- Komponenten der Handlung (Körpersysteme, Kenntnissysteme, Bewertungssysteme, soziale Systeme)
- Leistungsvoraussetzungen (endogene Leistungsfaktoren: Bewegungssysteme, Kondition, Koordination, Strategie und Taktik, Sport und Technik; exogene Leistungsfaktoren: soziale Bedingungen, Ausrüstung, Klima, Wettkampf)

Grundlagen sportlicher Belastungsgestaltung

- Unterrichts- und Trainingsmittel (Körperübungen, bestimmte Belastungsmethoden, Hilfsgeräte, spezielle Belastungsverfahren)
- Belastungsfaktoren (Belastungsumfang, -intensität und Pausengestaltung)

- Anpassungsmechanismen (funktionelle und morphologische Anpassung)
- Belastungskontrolle (Fremd- und Selbstkontrolle)

Doping und Sport

- Ursachen für Doping, Regeln, Dopingbegriff

Sport und Ernährung

- Rolle einer ausgewogenen Ernährung

Theorie der Individualsportarten und Sportspiele

- Geschichte
- Systematik (Wettkampf-Disziplinen; Techniken, Regelwerk, Materialkunde)
- Entwicklung sportartspezifischer Leistungsfähigkeit (Leistungsstruktur, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Technik, physikalische Grundlagen)
- Technik und Taktik (Angriffstechniken, Abwehrtechniken, taktisches Verhalten, individuelle Taktik, Gruppen- und Mannschaftstaktik)
- Erlernen von Übungen (methodischer Ablauf, Bewegungsanweisungen, Üben, Bewegungshilfen und -korrekturen, Stabilisieren und Anwenden)
- Erwärmung, Verletzungsprophylaxe und Leistungsentfaltung.

Anlage 2:

Inhalte und Anforderungen für den sportpraktischen Teil in der mündlichen Prüfung im Fach Sport als Pflichtfach

Themenfeld: Leichtathletik

bestehend aus einem 4-Kampf:

- Sprint
- Weit- oder Hochsprung
- Wurf oder Stoß
- Ausdauerlauf als Leistungslauf

Themenfeld: Gymnastik/Tanz

bestehend aus Pflicht- und Kürprogramm Gymnastik/Tanz:

- Pflichtprogramm Gymnastik/Tanz, bestehend aus 32 Takten (16 Zählzeiten) mit einem Handgerät und Musik
- Kürprogramm Gymnastik/Tanz, wählbar ohne und mit Handgerät (ausgenommen Handgerät aus Pflichtprogramm), Einzel-, Partner- oder Gruppenkür, mit Musik, max. 1 Minute

Themenfeld: Zweikampf

Bedingt durch die unterschiedlichen körperlichen Voraussetzungen sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit der Auswahl der eingesetzten Technik im Judo oder Ringen oder Selbstverteidigung haben. Dabei sollen Handlungsketten erkennbar sein.

bestehend aus 3 Teilen innerhalb der Bereiche: Judo, Ringen oder Selbstverteidigung

- Judo: ausgewählte Falltechniken
 - 3 Aktionen mit passivem Gegner aus dem Übergang vom Stand- zum Bodenbereich (Würfe)
 - ausgewählte Aktionen mit halbaktivem Gegner aus dem Standbereich in Verbindung mit einem Wurf
- Ringen: ausgewählte Falltechniken
 - 3 Aktionen mit passivem Gegner aus dem Übergang vom Stand- zum Bodenbereich (Würfe)

- ausgewählte Aktionen mit halbaktivem Gegner aus der Bewegung
- Selbstverteidigung: ausgewählte Lösungsmöglichkeiten beim Festhalten des Handgelenkes (Hebeltechniken)
 - Abwehr von Schlägen (Ausweichen, Blocken)
 - ausgewählte Lösungsmöglichkeiten bei der Abwehr eines Fuß- oder Kniestoßes

Themenfeld: Turnen

Kürübungen mit mind. 6 Elementen an drei verschiedenen Geräten oder zwei verschiedenen Geräten und einem Sprung. Als Ersatz für Einzelkürübungen bzw. den Kürsprung kann Akrobatik und/oder Synchronturnen eingebracht werden. Beim Synchronturnen darf das Gerät nicht noch einmal für die Einzelkür gewählt werden.

Sprung: Pferd oder Kasten – lang oder seit; Höhe 1,10 m

Balken: Höhe 1,00 m bis 1,20 m; 2 Bahnen und mind. zwei Richtungsänderungen

Boden: Ergänzung der Elemente durch gymnastische Verbindungsteile

Reck: Reckhöhe: kopf- bis sprunghoch

Barren: Barrenhöhe: kopfhoch; mit mind. einem Richtungswechsel

Stufenbarren: mit mind. einem Richtungswechsel

Themenfeld: Schwimmen

bestehend aus 3 Teilen

- eine längere Strecke in einer frei wählbaren Technik
- eine zweite Schwimmtechnik demonstrieren
- wahlweise ein weiterer Bereich: Start oder Wende oder Elemente des Wasserspringens oder Tauchen oder Rettungsschwimmen

Themenfeld: Mannschafts- und Rückschlagspiele

- bestehend aus zwei Komplexübungen:
- individuell technisch-taktischer Komplex,
- mannschafts- bzw. gruppentaktischer Komplex

Soweit an den Schulen weitere Themenfelder (Sportarten), sportartenübergreifende Themenfelder, fachübergreifendes oder fächerverbindendes Arbeiten in der Jahrgangsstufe 10 im Pflichtfach Sport vorgesehen sind, orientiert sich die Prüfung an den vorgenannten Anforderungen.

Anlage 3

Inhalte und Anforderungen für den sportpraktischen Teil in der mündlichen Prüfung im Fach Sport als Wahlpflichtfach ab Jahrgangsstufe 7

Boxen: Überprüfung der Technik/Taktik in einem wettkampfnahen Bereich (Angriff, Abwehr, Schlagen, Fortbewegung)

Fußball: Überprüfung komplexe Spielfähigkeit in einem wettkampfnahen Bereich (Ballannahme, Ballmitnahme, Zuspiel, Kopfballspiel, Dribbling, Torstoß, Körpertäuschung, Angriff, Abwehr)

Gerätturnen: Überprüfung der Technik unter Beachtung der Kombination und Komposition im wettkampfnahen Bereich (Kür – 4 - Kampf) aus den Strukturgruppen Rollen, Überschlagen, Springen, Schwingen, Umschwingen, Aufschwingen, Abschwingen, Stemmen, Kippen, Felgen, Drehen um die Körperlängsachse oder Heben/Halten/Stehe am Boden oder Reck)

Gewichtheben: Durchführung eines wettkampfnahen Zweikampfes (Reißen und Stoßen) unter Beachtung der Gewichtsklasse

Judo: Überprüfung der Technik/Taktik in einem wettkampfnahen Bereich (Bodenbereich, Standbereich)

Handball: Überprüfung komplexe Spielfähigkeit in einem wettkampfnahen Bereich (Passen, Dribbling, Wurf, Körpertäuschung, Angriff, Abwehr)

Kanu-Rennsport: Überprüfung von Technik/Taktik in einem wettkampfnahen Bereich (Zugarmführung, Druckhandführung, Oberkörperverwirrung in der Gesamtbewegung)

Leichtathletik: Durchführung eines Dreikampfes unter wettkampfnahen Bedingungen in einer Disziplingruppe

RadSPORT: Überprüfung der Technik unter wettkampfnahen Bedingungen (Leistungen im Kurzzeitbereich oder Mittelzeitausdauerbereich oder Ausdauerbereich, Starttechnik, Mannschaftstaktik, Geschicklichkeitsfahrt)

Ringern: Überprüfung von Technik/Taktik in einem wettkampfnahen Bereich (Bodenbereich, Stand-Boden-Übergang)

Rudern: Überprüfung der Technik im wettkampfnahen Bereich (Skull über eine Strecke von 1000 m)

Schwimmen: Überprüfung der Technik im wettkampfnahen Bereich (drei Schwimmstrecken in mindestens zwei unterschiedlichen Schwimmarten, Schwimmtechnik, Lage, Bein- und Armbewegung, Atmung, Startsprung, Wende, Anschlag)

Sportschießen: Überprüfung von Technik/Taktik in einem wettkampfnahen Bereich (Gewehr oder Pistole oder Laufende Scheibe oder Wurfscheibe, Anschlagsaufbau, Zielen, Atmung, Abzugstätigkeit, Schussrhythmus)

Soweit an den Schulen weitere Themenfelder (Sportarten) oder sportartenübergreifende Themenfelder im Wahlpflichtunterricht I vorgesehen sind, orientiert sich die Prüfung an den vorgenannten Anforderungen.

Brandenburgische Universitätsdruckerei,
K.-Liebknecht-Str. 24–25, 14476 Golm
DPAG, PVST A 11091 Entgelt bezahlt

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

456

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 12 vom 26. August 2004

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -
Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige
Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0